Versuch
einer
Anwendung der Gesetze
über
Verbrechen.

Von
Joseph Luzac,
Kriminal-Gerichts-Auskultanten
in Wien.

Wien, 1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Die Bemerkung, daß es zur Erlernung des Geschäftsganges in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten sehr viele Mittel gibt, als eine Menge vortrefflicher Rechts-Bücher praktischen Inhaltes, und die vielen Gerichtshöfe, wo angehende Geschäftsmänner die Prozesse von ihrem Entstehen bis zu ihrer Entscheidung verfolgen können; in Kriminalangelegenheiten aber weder so viele Gerichtshöfe, noch auch solche Bücher vorhanden sind, die den Anfängern mit dem Gange des Untersuchungsgeschäftes bekannt machten, hat mir den Muth gegeben, vorliegenden Versuch zu wagen.

Ich bin weit entfernt, damit Regeln aufstellen zu wollen, nach welchen alle Arten der Untersuchungen sollten geführet werden, denn dieß kann ich eben so wenig, wie jeder andere, der nur drey Jahre bey diesem Geschäfte ist, welches Menschenkenntniß und eine Beurtheilungskraft erfodert, die nur durch die Menge getäuschter Erfahrungen endlich jene Festigkeit erhalten hat, um, nach gefaßter Meynung, sich durch nichts in selber irre führen zu lassen, da-

her bitte ich auch meine Arbeit nur als einen Entwurf zu Untersuchungen zu betrachten, in welchen die Art der Einleitung, und der Plan des Zuges derselben mit Schattenstrichen gezeichnet ist.

Allein nicht Jedem wird die Lesung der Kriminalacten, nicht Jedem die Praxis bey Kriminalgerichten gestattet, und hat er, im Falle erhaltener Erlaubniß wirklich ein Jahr mit großem Fleiße bey selben praktizieret, so hat er sich doch das Verfahren dabey nach seinem ganzen Umfange nicht eigen machen können, indem er während dieser Zeit höchstens fünf oder sechs Untersuchungen über verschiedene Verbrechen beygewohnet haben kann; ich aber unter der gütigen Leitung würdiger Männer, während meiner Dienstes zeit eine ausgearbeitetere Kenntniß dieses Geschäftes sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht zu erlangen immer beflissen war; ich glaube daher, angehenden Geschäftsmännern durch meine Arbeit zur Erwerbung der Praxis im Untersuchungsgeschäfte einige Erleichterung verschaffen zu können.

Ich habe 20 Kriminalfälle erdichtet, über jeden die Untersuchung abgeführt, sie dann, nebst dem Referate und der hierüber gehaltenen Rathssitzung aufgesetzt; ich habe ferner getrachtet, jeden Fall gedrängt, und unter mannigfaltige Umstände zu stellen, um alle ihn treffenden Paragraphe des Gesetzbuches darauf beziehen zu können; durch die beygefügten Referate, und be=

sondern Meynungen habe ich mir erlaubt den Paragraphen jene Erklärung zu geben, unter welcher ich selbe verstehe. Um mir nicht den Tadel der Einförmigkeit zuzuziehen, habe ich den handelnden Personen verschiedene Charaktere gegeben, und selbe so geschildert, wie es in dem ernsten Geschäftsgange möglich ist; bey einigen Untersuchungen habe ich jene Hauptstücke einfließen lassen, welche eine eingeleitete Untersuchung voraussetzen, als da sind: Das Hauptstück von dem Rekurse, der Wiederaufnehmung der Untersuchung, dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige u. s. w.

Die Randstellen der bezogenen Paragraphe habe ich samt ihrer Zahl, oder auch, einige Stellen aus dem Paragraphe selbst, am Rande dieses Buches gesetzt; die dabey vorkommenden eingeschlossenen Stellen aber, sind aus andern Paragraphen, des Konterxtes wegen entlehnt; die während einer Untersuchung mit der Ordnungszahl bezeichneten Anmerkungen gehören in kein Protocoll, sondern dienen zur Erklärung; nicht so jene Bemerkungen, welche ohne dem Zusatze: Anmerkung stehen, denn diese gehören in den Untersuchungsact.

Ich bin gesonnen das Ganze in fünf Bändchen herauszugeben, wovon das erste Bändchen drey, die übrigen jedes vier, das letzte aber fünf Untersuchungen enthalten soll, und bitte

diesen Versuch einer Anwendung des Gesetzbuches über Verbrechen als ein Hilfsbuch praktischen Zweckes anzunehmen, und nicht zu glauben, daß ich verwegen genug wäre, diese Aufsätze als vollkommen abgeführte Untersuchungen zur Richtschnur des Verfahrens aufzustellen.

Aufstand.

Werthester Herr Landgerichtsverwalter!

Als ich heute früh um 9 Uhr über manche zu bezahlende herrschaftliche Rückstände mit einigen Bauern Kommission hielt, und selbe im Namen der Herrschaft um die Bezahlung strenger angieng, so sträubten sie sich Anfangs in groben Ausdrücken dagegen, und als ich ihnen mit Arrest drohete, so nahm der Fleischer Jörgl das Dintenfaß, schüttete die Dinte über das Gabenbuch und sagte: ich will dir und deinem Grafen die Augen schon auswischen. — Das ist recht, schrie der Kisler Natzel, ein Hauer im Orte, den Bauernschinder sollten wir recht abprügeln. — Da bin ich gleich dabey, schrie der Wamstel, eigentlich Wandel, eben ein Hauer vom Orte, gieng an das offenstehende Fenster, und schrie: Kommt herauf, wir wollen den Verwalter ein wenig plätten; ich hatte kaum Zeit um dem Diener zu läuten, welcher aber schon mit einigen Bauern hereintrat, unter welchen ich nur den Sauzoferl, eigentlich Krinhofer einen Müllnerknecht bey dem Müllner des Ortes, Nahmens Kaln, erkannte. Durch die Hilfe des Dieners, kam ich sowohl, als er aus der Kanzley, die ich zusperrte, und gieng sogleich zu dem Richter im Orte, welcher mit den Geschwornen und einigen andern Bauern die Ruhe herstellte, und alle eingesperrt Gewesenen in Eisen nach Solenstein bringen ließ. Nebst den obigen waren noch ein gewisser Christoph Fauntz ein Insasse, und Thomas Schwentl ein behauster Hauer vom Orte als Nachgekommen dabey. In der Kanzley

selbst fand ich das Gabenbuch zerrissen, und alle übrigen Schriften durcheinander geworfen, mir selbst haben sie nichts zu Leide gethan, sondern ich glaube, sie besannen sich erst, ob sie mich anfallen sollten. Der ganze Vorfall vom Anfange der wörtlichen Beleidigungen bis zur Wegführung nach Solenstein mag bey $\frac{3}{4}$ Stund, und zwar von $\frac{1}{2}$ 10 Uhr bis $\frac{1}{4}$ auf 11 Uhr gedauert haben. Jene Leute, welche mir zu Hilfe kamen, waren der Richter Kernmayer, die zwey Geschwornen Binderl und Halmacher, dann die drey Hauer Pantz, Senftl und Wittenauer. Ich bitte Sie werthester Herr eine ordentliche Untersuchung wider die ihnen eingelieferten Verbrecher einzuleiten, und verbleibe mit hoher Achtung

Ihr

Himmelsd. am 2. Jul. 804. ergebenster

Schlaghofer,

Grundbuchsverwalter.

Erste Anmerkung. Da ich annehme, daß dieser Ort Himmelsdorf von Solenstein, wo das Landgericht ist, eine halbe Stunde entfernt liegt, so muß der Landgerichtsverwalter entweder selbst, oder durch seinen Actuar in Himmelsdorf die Beschaffenheit der That im Beyseyn des dortigen Richters und der Geschwornen, oder zwey vertrauter Männer in Folge des 235. §. aufnehmen, doch erst, nachdem er die ihm einzeln unter sicherer Begleitung überlieferten Verbrecher getrennt wird haben in Verhaft bringen lassen. Wäre aber das Landgericht zu weit entfernt, so hätte der Ortsrichter von Himmelsdorf die Beschaffenheit der That erheben, und in Folge des 301. §. das summarische Verhör aufnehmen müssen.

235. §. Von wem sie (die Erheb. d. That) vorzunehmen.

301. §. Wann d. polit. Obrigk. das summarische Verhör zustehe?

Protocoll

welches zu Himmelsdorf am 2ten July 804. über der Thatbestand des daselbst begangenen Aufstandes aufgenommen worden ist.

Gegenwärtige.

Hr. Griller, Landgrv. von Solenstein.
— Klampfner, Actuar.
— Kernmayer, Richter von Himmelsdorf.
— Binderl. } Geschworne daselbst.
— Halmacher }

Auf einen Brief des Hr. Schlaghofers Grundbuchverwalters von Himmelsdorf in Betreff eines in seiner Amtskanzley sich ereigneten Aufstandes verfügte man sich dahin, um den Augenschein der zurückgelassenen Merkmale aufzunehmen, welcher folgende Ortsumstände enthält. Auf dem Amtstische des Hr. Verwalters fand man das Gabenbuch, welches mit Dinte so überschüttet war, daß drey Blätter dadurch ganz unleserlich geworden, über 2 andere Blätter dieselbe abgeronnen, und wieder andere hie und da mit Dinte befleckt waren; nebst dem waren einige Blätter bis gegen die Mitte zerrissen, was wohl mit dem ganzen Buche geschehen wäre, wenn es nicht in Leder gebunden wäre. Das Dintengefäß war neben dem Stuhle auf der Erde, die Streubüchse auf dem Tische umgeworfen, und aus den an der Wand links des Schreibtisches angebrachten Fächern waren einige Schriften, Rechnungsbücher, und dergleichen auf die Erde geworfen, und mit Füssen getreten worden, weil man in einigen noch die Spuren der eisenen Schuhnägel sah. Das Fenster, welches auf den Platz gehet, wo die Kirche ist, war offen, und von den zwey Thüren ist die erste

von Holz, die zweyte und äussere aber von Eisenplatten, welche beyde mit starken Schlössern versehen sind.

Himmelsdorf den 2. July 1804.

Griller, Landgv. m. p.
Klampfner, Actuar m. p.
Kernmayer, Richter m. p.
Binderl, Geschworner m. p.
Halmacher, Geschworner m. p.

Gleich hierauf ist der Verwalter Schlaghofer als Beschädigter oder Beleidigter eidlich zu vernehmen.

Beeidete Aussage.

Himmelsdorf am 2. July 804.
welche mit nachstehender Mannsperson aufgenommen worden ist.

Gegenwärtige.
Griller, Lgv.
Klampfner, Act.

All. F. Ich heiße Georg Schlaghofer, bin von Gimpfel aus Niederösterreich gebürtig, 36 Jahre alt, katholisch, verheirathet, und Grundbuchsverwalter von der Graf Schletzischen Herrschaft Himmelsdorf.

B. F.

1.

Erzähle Hr. Zeuge den Hergang der Thatsache, durch welche derselbe veranlaßt wurde, die Anzeige des Aufstandes wegen

bey dem Landgerichte zu machen.

I.

Es sind schon mehrere Jahre, daß einige Bauern mit ihren herrschaftlichen Abgaben im Rückstande sind; ich erhielt daher von dem Hr. Grafen Schletz, welcher verflossene Woche hier war, den Auftrag diese Rückstände strenger einzutreiben, ich fand mich also genöthiget den Fleischhauer Georg Spran, und die beyden Hauer Kißler und Wamstel, eigentlich Wandel mit dem Anhange vorzurufen, daß sie mit Geld versehen kommen sollten, um die Abgaben zu zahlen. Um 9 Uhr kamen sie auch richtig; als ich aber die Entrichtung der Rückstände foderte, legten sie mir gleichfalls einverständlich die Hälfte des Geldes auf den Tisch, und murmelten deutlich genug diese Worte: Der Graf solle sich schämen wegen einer solchen Kleinigkeit nach Jahr und Tag den Mund auf zu thun, und als ich erstaunt fragte, was das heißen wolle, und ihnen das Geld mit dem Bedeuten zurückschob, das Ganze zu erlegen, so erwiederte der Georg Spran: Ja, nicht wahr? damit es der Herr Verwalter Sonntags mit seiner sauberen Bekanntschaft

verkegeln kann, und die zwey übrigen setzten hinzu, und damit er sich die Gurgel auswasche, die er sich die Woche hindurch anschreyt, hierauf stellte ich ihnen vor, wie sehr sie gefehlt hätten, indem sie die Achtung gegen die Obrigkeit hindangesetzt hätten, und drohete ihnen mit Arrest, wenn sie nicht gleich sich entfernen würden; allein kaum hatte ich das Wort Arrest ausgesprochen, als der Spran das Dintengefäß nahm, es über das Gabenbuch schüttete und sagte: ich will dir und deinem Grafen schon die Augen auswischen; hierauf schrie der Kifler: das ist recht, den Bauernschinder sollten wir recht abprügeln, worauf der Wandel schrie: ich bin auch dabey; dann zum offnen Fenster gieng, und Leute herauf rief. Ich hatte dem Diener geläutet, und mich gegen die Thüre gestellt; die Bauern rissen alle Schriften aus den Fächern und warfen sie auf die Erde, ich war so erschröckt, daß ich nicht wußte, was ich thun sollte. Gleich darauf kam der Diener, und hinter ihm noch einige Bauern, da ich aber aus ihren Reden wahrnahm, daß sie den Ersteren, und nicht mir beystehen wollten, so entwischte ich samt dem Diener

Knöbl, und wir sperrten die eisene Thüre zu, damit keiner entkomme.

2.

In welchen Ausdrücken rief der Wandel die Leute herauf?

2.

Ich kann mich derselben nicht erinnern, ich glaube, er sagte: Kommt wir haben mit dem Verwalter unseren Spaß, er bekommt einen Schilling.

3.

Aus welchen Gründen entnahm Hr. Zeuge, daß die Beygeruffenen vielmehr den anwesenden Bauern als ihm Hr. Zeugen zu Hilfe kamen?

3.

Daß alle drey Herbeygekommenen nicht zu meiner Hilfe herbeygeeilt sind, erkannte ich daraus, weil sie gleich beym Eintritte sich auf die Seite der übrigen Bauern stellten, auf mich lachten, und sagten: nun so geht's in einem, wir sind ihm auch noch was schuldig; das weitere hörte ich aber nicht mehr.

4.

Verfolge Hr. Zeug die Erzählung der Thatsgeschichte.

4.

Ich gieng sogleich zu dem Hr. Richter, erzählte ihm kurz den ganzen Fall, und als wir im Rückwege vor meinem Hause waren, so trafen wir die zwey Geschwornen samt mehreren Bauern stehen. Auf Veranlassung des Hr. Richters giengen die zwey Geschwornen und drey Bauern mit, obwohl noch mehrere mitzugehen wünschten, denn im Allgemeinen hörte ich unten sagen: So macht's der besoffene Jörgl, eigentlich Spran, täglich, es geschiehet schon recht, wenn er und der Wandel ein wenig gezwifelt, oder hergenommen werden. Im Hereintreten befahl der Hr. Richter Ruhe, welche alsogleich erfolgte, nachdem sie in der großen Begleitung wirksamen Ernst sahen. Der Diener holte Eisen, alle ließen sich selbe gutwillig anlegen, nur murmelten sie: So kommt er halt doch weg, es mag kosten, was es will, und ein anderer sagte: mich könnten sie schinden, so heiß ich ihn immer einen Bauernschinder; sie wurden sodann einzeln nach Solenstein geführt, und dem löbl. Landgerichte überliefert, ich gieng sogleich in das Amtszimmer zurück, und schrieb obigen Brief, ließ aber sonst alles in der alten Lage.

5.

Wohin ist das Geld gekommen, welches die Bauersleute auf den Tisch gelegt hatten?

5.

Ich weiß nicht, wo es hingekommen ist, ich habe es nicht genommen.

Auch bey nochmaliger Durchsuchung des Amtszimmers fand man das Geld nicht.

6.

Ist Hr. Zeugens Aussage so wahr, daß er sie beschwören kann?

6.

Ja, das kann ich, denn sie enthält die reine Wahrheit.

Schlaghofer.

Nach Vorlesung hat Hr. Zeug die Wahrheit seiner Aussage durch eigenhändige Fertigung bestättigt und auch beschworen.

Klampfner, Act.
Griller, Lgv.

Wir Endesunterzeichnete bekräftigen durch unsere Unterschrift, daß wir von dem Hr. Schlaghofer Grundbuchsverwalter in Rücksicht auf unser Amt als Richter und Geschworne ersucht worden sind, den in seiner Amtskanzley sich ereigneten Aufstand folgender Bauern, als des Georg Spran, Ignatz Kiferl, Wandel Joseph, Krinhofer Egidius, Fannz Christoph und Thomas Schwentl zu stillen, und daß dieselben, als wir eintraten, noch lärmten, und über den Hr. Schlaghofer schimpften, nach befohlenem Stillschweigen aber sich zwar willig die Eisen,

405. §. Was von d. Kriminalgerichte, oder einer andern Obrigk. über eine mit der Unters. verbund. Amtshandlung in den Protocollen angemerkt wird ist für recht,

sich bewies. zu halten. welche man unterdessen herbeybrachte, haben anlegen lassen, jedoch noch murrend gegen obgedachten Schlaghofer mit mehreren Schimpfreden sich herausgelassen haben.

Himmelsdorf den 2. July 804.

Kernmayer, Richter.
Binderl, Geschworner.
Halmacher, Geschworner.

Zeugenverhör.

Himmelsdorf vom 2. July 804.

welches u. s. w.

Gegenwärtige.
x —
x —

All. F. Anton Knöbl aus der Pfalz gebürtig, 42 Jahre alt, reformirter Religion, ledigen Standes und Gerichtsdiener zu Himmelsdorf.

Sagt über die B. F. Er sey gegen ¾ auf 10 Uhr über starkes Läuten des Hr. Grundbuchsverwalters in die Kanzley gekommen, jedoch seyen ihm drey Bauern, als ein gewisser Sauzofferl, Faunz und Schwentl von der Gasse gefolget; beym Eintritt habe er den Hr. Verwalter ängstlich stehen gesehen, die ihm Zeugen nachgefolgten Bauern seyen gleich auf die Seite der übrigen getreten, und hätten gefragt, was es gä=

be, und als die ersteren sagten, sie wollten dem Verwalter einen Schilling geben, so hätten die andern gelächelt, und gesagt: Nun, so geht's in einem fort, wir sind ihm auch was schuldig. Da aber der Hr. Verwalter und er Zeug gleich darauf hinaus gegangen seyen, und die äussere Thüre verschlossen hätten, so hätten sie nichts mehr gehört, er sey gleich nach dem Gemeindekotter gelaufen, habe Handeisen geholt, und als er zurückgekommen, sey schon das Zimmer voll Leute gewesen, der Hr. Richter habe befohlen, den 6 Bauern Eisen anzulegen, was er Zeug auch leicht gethan habe, denn sie hätten sich keiner gewehrt, aber verschiedenes gemurrt, was er Zeug doch nicht habe vernehmen können, denn er sey selbst sehr betroffen gewesen. Sie hätten sodann die Bauern unter Aufsicht mehrerer Anderer einzeln bis in das Landgericht Solenstein geführt, wo sie einzeln verhaftet worden seyen. Uibrigens sey seine Aussage so wahr, daß er sie beschwören könne.

Anton Knödl.

Diese Aussage hat u. s. w.

x —
x —

287. §. Unmittelb. hierauf (nach den Vorkehrungen des Gefangenwärters) u. ohne allen Aufschub ist der Verhaftete summarisch abzuhören.

288. §. Jedem Verhöre sind nebst einem beeideten Gerichtsschreiber 2 vertraute unpartheyische Männer als Beysitz. beyzuzieh. welche . . . .

352. §. Allgemeine Fragstücke.

Summarisches Verhör.

Solenstein am 2. July 804.

welches u. s. w.

Gegenwärtige.

x —
x —
x —
x —

All. F. Ich heiße Georg Spran, mit meinem Spitznahmen Fleischer Jörgl, bin 25 Jahre alt, von Stülpenstorf gebürtig, katholisch, ledig, und Fleischhauer zu Himmelsdorf, das erstemal im Arreste.

B. F. Mein Vater Leopold Spran und meine Mutter Katharina, so wie meine 5 Geschwisterte, Johann, Karl, Ludwig, Elisabeth und Josepha welche sich bey den Eltern befinden, leben noch alle in meinem Geburtsorte, wo mein Vater die Metzger Profession treibt. Bis in mein 18tes Jahr war ich zu Hause, wo ich mein Handwerk lernte, ich kam dann in verschiedene Oerter, und arbeitete als Fleischerknecht, bis ich vor zwey Jahren in diesem Orte selbst Herr wurde. Die Veranlassung zu meinem gegenwärtigen Arreste ist folgende: Ich bin der Herrschaft beyläufig 150 fl.

theils an Abgaben, theils am Veränderungspfundgelde schuldig, der Hr. Verwalter hat mir so wie den andern nähmlich dem Kifler Natzerl und dem Wamstel einsagen lassen, daß wir zur Kommission Geld mitbringen sollten. Weil nun unser Hr. Graf gar ein guter Herr ist, und verflossene Woche, als er hier war, mich fragte, wie es gehe, und mir auf die Antwort, daß ich einen harten Anfang hätte, antwortete: Nur Geduld, mit der Zeit blühen Rosen, und als ich ihm erwiederte: Ja Euer gräfliche Gnaden, wenn ich nur die Schuld im Gabenbuche schon los hätte, er mir sagte: Legt nach und nach einen Kreutzer auf den andern, so bringt man die Schuld zusamm, so sah ich wohl ein, daß er mit mir Geduld haben wolle. Ich erzählte dieß daher den Mitverhafteten, und wir verabredeten noch vor der Kommission dem Verwalter nicht mehr zu zahlen als die Hälfte, und sollte er auf mehr dringen, ihn sogleich ein wenig zu prügeln, weil wir alle drey ohnehin einen Groll auf ihn haben; die andern willigten auch ein, und so giengen wir schon mit dem Vorsatze hinein, nur die Hälfte zu zahlen, darum wurde ich auch gleich

294. §. Ist er des Verbrechens geständig, so soll die Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrech., so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzähl. von d. (Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbring.) enthalte.

aufgebracht, als der Hr. Verwalter mit Arrest drohete, und da ich in der Früh etwas zu sehr in den Topf gesehen hatte, so gieng ich wirklich so weit, daß ich :c.

Anmerkung. Um unnöthiges Schreiben zu ersparen, weise ich meine Leser auf die umständliche Aussage des Verwalters, mit welcher ich diesen Fleischer Spran gleichlautend aussagen lassen will.

Georg Spran.

Diese Aussage hat u. s. w.

x — x —

x —

x —

Summarisches Verhör.

Solenstein am 2. July 804.

welches u. s. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

x —

x —

All. F. Joseph Wandel, 30 Jahre alt, von Pollenau gebürtig, katholisch, ledig, ein Hauer und das erstemal im Arreste.

Sagt über die B. F. Er wisse nicht, ob seine Eltern noch leben, denn sein Vater sey mit der Mutter hausieren gegangen, und eines Tages gar nicht mehr nach Hause gekommen, er Deponent sey daher vom Großvater bis in sein 13tes Jahr erzogen worden, wo sodann der Großvater gestorben sey. Da er schon stark gewesen, so habe er leicht als Viehbursch im Orte Dienst gefunden, und sey so gleichsam unter dem Viehe aufgewachsen, dann habe er in dem dortigen Gemeindewirthshause als Hausknecht Dienst genommen, endlich mit dem Ersparten hier zu Ort einige Weingärten gepachtet, und von deren Erträgnisse sowohl als dem Taglohne als Hauer im Orte sich bis itzt immer ernährt. Die Veranlassung zu seiner gegenwärtigen Verhaftnehmung solle folgende gewesen seyn: Da er der Herrschaft einige rückständige Gaben schuldig sey, so habe ihn der Hr. Grundbuchshandler auf den 2. July früh um 9 Uhr bestellt, um selbe zu zahlen; er sey daher hingekommen, und habe den Georg Spran sowohl als den Kifler Natzerl gefunden, welche ebenfalls Rückstände zu zahlen

hatten. Er Deponent habe sein Geld hingegeben, die andern zwey aber hätten nur die Hälfte hingelegt, worüber der Hr. Verwalter sich aufgehalten, und sie strenger zur Rede gestellt habe. Hierauf sey der Spran in Zorn gerathen, und als der Hr. Verwalter ihm mit Arrest gedrohet, so habe dieser Spran den Dintenzeug genommen, und die Dinte über das Gabenbuch geschüttet, der Kifler Ignatz habe dann auch zum Schimpfen angefangen, und als er Deponent bemerkt hatte, daß der Hr. Verwalter in Gefahr gestanden mißhandelt zu werden, so sey er erschrocken zu dem Fenster gegangen, und habe Leute herauf geruffen, um dem Hrn. Verwalter zu helfen, was auch gleich geschehen sey, der Hr. Verwalter aber habe sich hinausgeflüchtet, und die Thüre zugesperrt. Die übrigen Bauern seyen sodann alle über ihn Deponenten hergefallen, und hätten ihn darum getadelt, weil er auf die Seite des Hr. Verwalters getreten sey, da aber bald darauf der Hr. Richter mit den Geschwornen gekommen sey, so wären sie alle in Eisen gelegt,

und zu dem hiesigen Landgerich-
te geführt worden.

Joseph Wandel.

Nach Vorlesung u. s. w.

x — x —
x —
x —

Summarische Aussage.

Solenstein am 2. July 804.

welche u. s. w.

Gegenwärtige.

x —
x —
x —
x —

A. F. Kifler Ignatz 27 Jahre alt, katholisch, ledig, von Himmelsdorf gebürtig, ein Hauer, das erstemal im Arreste.

Sagt über die B. F. Er sey immer in Himmelsdorf geblieben, habe nach seines Vaters Thomas und seiner Mutter Maria Anna Tod die Wirthschaft als einziges Kind ererbt, und eben das Sterbpfundgeld sey jene Schuld, wegen welcher er von dem Hrn. Verwalter vorgefodert worden sey. Da er wegen der schlechten Erndte nicht bey

Gelde sey, so habe er unmöglich alles bezahlen können; er habe sich mit den, unter einem aus gleicher Ursache vorgefoderten Spran und Wamstel heute als am Kommissionstage auf dem Gange vor der Amtskanzley besprochen, und sie waren übereins gekommen unterdessen die Hälfte zu zahlen, und wenn der Verwalter damit nicht zufrieden wäre, ohne Umstände über ihn herzufallen, und ein rechtes Spectakel anzustellen, damit es Aufsehen errege, denn der Fleischer Jörgl habe ihnen erzählt, wie gut der Graf es mit ihnen meine, folglich sey das Quälen des Hrn. Verwalters nur eigenes Machwerk. Bey der Kommission hätten sie auch wirklich das Geld zur Hälfte hingelegt, der Spran sey aber gleich Anfangs grob gewesen, und habe, so wie Deponenten scheine, im Rausch gesagt: Der Graf solle sich schämen nach Jahr und Tag wegen einer solchen Kleinigkeit den Mund aufzumachen, der Herr Verwalter habe ihnen sodann im Zorne das Geld zurückgeschoben, und das Ganze gefodert; auf das seyen sie freylich leicht in die Hitze gerathen, Wandel habe gesagt, es gehöre dazu, damit

es der Hr. Verwalter verkegle, und er Deponent habe gesagt, der Hr. Verwalter wasche sich damit die Gurgel aus, weil es bekannt sey, daß der Hr. Verwalter ein gutes Glas Wein nicht verachte. Hierauf habe derselbe ihnen mit Arrest gedrohet, und da sie dann auf dem Puncte gewesen, wo sie gewünscht, habe der Spran die Dinte umgeworfen, und sie hätten ihn schröcken wollen, und gesagt, sie würden ihn prügeln. Der Lärm habe gleich Leute heraufgelockt, der Herr Verwalter sey aber entwischt, und habe sie drey nebst noch andern dreyen eingesperrt, wo sie noch alle im Zorne über ihn geschmähet hätten, bis sie auf Befehl des dazugekommenen Hrn. Richters und der Geschwornen in Ketten hieher zu Verhaft gebracht worden seyen.

† † †

Diese Aussage hat Deponent nachdem sie ihm vorgelesen worden ist, als wahr zu seyn, wegen Unkündigkeit im Schreiben durch eigenhändige Fertigung obiger 3 Kreutzzeichen bestättigt. 299. §. und 370. §. Form des Protocolls.

x — x —

x —

x —

Summarische Aussage.

Solenstein am 2. July 804.

welche u. s. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

x —

x —

All. F. Ich heiße Egidius Krinhofer, bin 50 Jahre alt, von Himmelsdorf gebürtig, katholisch, verheirathet, Müllnerknecht bey dem Müllnermeister Kaln, und zugleich behauster Bauer, das erstemal im Arreste.

B. F. (Anmerk. Da die Ubication d. h. die Aufnahme seiner Lebensweise bis gegenwärtigen Tag, auf das Verbrechen keinen Einfluß hat, so übergehe ich sie, und fange bey der Thatsgeschichte an.)

Als ich diesen Vormittag mit dem Christoph Faunz, und Thomas Schwentl vor dem Platze vorbeygieng, hörten wir in der Amtskanzley, deren Fenster offen waren, einen Lärm, wir blieben stehen, bald darauf zeigte sich der Wamstl am Fenster, und schrie uns zu: Kommt herauf, wir wollen den Verwalter ein

wenig plåtten. Die Neugierde trieb uns an, wir giengen hinauf, und traten mit dem herbeygeeilten Diener in das Zimmer, wo wir den Fleischerjörgl taumeln sahen, dann den Kifler Natzerl, und den Wamstel auf den Verwalter schimpfen hörten; wir traten auf die Seite der Bauern und lachten, denn der Hr. Verwalter schliech sich furchtsam und lächerlich samt dem Diener aus dem Zimmer; als wir fragten was es sey, so sagten sie, sie wollten dem Verwalter einen Schilling geben, das kam mir so lächerlich vor, daß ich gar auf keine Abwehre dachte, besonders da der Schwentl sagte, es gehe in einem, sie seyen ihm auch etwas schuldig; bald darauf kam der Hr. Richter, und ließ uns in Ketten nach Solenstein bringen. Wir haben uns gutwillig wegführen lassen, da ich aber gewiß nicht mehr Schuld an dem Verbrechen trage, als ich ausgesagt habe, übrigens aber ein auf den Todt krankes Weib samt 3 kleinen Kindern, wovon das jüngste noch nicht lauffen kann, zu Hause habe, und meine Abwesenheit mich zum Bettler machen würde, da ich in der Schnittzeit zu Hause unentbehr-

lich bin, so bitte ich ein löbl. Gericht sich meiner anzunehmen.

Egidius Krinhofer.

306. §. In welchen Fällen der Beschuldigte auf freyem Fuße zu verhören sey.

Diese Aussage hat u. s. w. bestättigt, und er ist in Folge des 306. §. gegen Angelobung, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzubegeben, noch sich verborgen zu halten, des Arrestes entlassen worden, und wird diese Untersuchung mit ihm auf freyem Fuße gepflogen.

x— x—

x— x—

Zweyte Anmerk. a) Ich nehme an, daß die zwey andern hingekommenen Bauern Christoph Faunz und Thomas Schwentl bekennen, den Verwalter mit Schimpfreden beleidigt zu haben, folglich strenger zu behandeln sind, als der oben aufgeführte Krinhofer; ich übergehe daher ihre summarischen Verhöre als überflüssige Schreibereyen, bey diesem erdichteten Falle.

285. §. Vorsich a—b) gleich nach der Verhaftnehmung.

b) Da bey der mit allen Verhafteten in Folge des 285. §. vorgenommenen Durchsuchung ihrer Kleider bey dem Wandel 115 fl. in Baarem gefunden wurden, übrigens dieser Mensch aus der in seiner summarischen Aussage vorgeschützten Unschuld, dann aus dem, ohngeachtet seiner armen Herkunft nun geniessendem Wohlstande, als ein verdächtiger Mensch erschien, so traf man vor Aufnahme seines ordentlichen Verhöres folgende Vorkehrungen.

Ad Nro. x

540. §. Allgem. Vorkehrungen zur Handhabung der Rechtspfle-

Löbliches Landgericht.

Es ist mit andern Bauern hierorts ein gewisser Joseph Wandel unter dem Spitznahmen Wamstel, Aufstandes wegen zu Ver-

haft gebracht worden; da er in seinem summarischen Verhöre, welches man in Abschrift beylegt, gesagt hat, er sey 30 Jahre alt, von Pollenau gebürtig, und dieser Ort unter dem dortigen Landgerichte stehet, so ersuchet man dasselbe so bald als möglich über die von dem innbemeldten Inquisiten in seiner Aussage vorgekommenen Umstände in Betreff seiner gehabten Dienstörter und dort bezeigter Aufführung, gefälligst die genaueste Auskunft zu geben, denn man muß bemerken, daß man auch argwohnet, er möge bey Gelegenheit des Aufstandes Geld entfremdet haben. Uibrigens erbiethet man sich bereitwilligst zu Gegendiensten.

ge in Kriminalangelegenheiten I. wechselseitige Unterstützung d. untern Kriminalgerichte, u. Mitwirkung anderer Behörden. dann 544. §. c) durch Mittheilung von Acten.

Vom Landgerichte Solenstein den 3. July 804.

Griller, Landgerichts-Verwalter.

Dritte Anmerk. Bey regulierten Magistraten wird ein solches Ersuchschreiben von dem Referenten aufgesetzt, dann dem Rechtsprotocollisten übergeben, welcher es in das Protocoll einträgt, worin alle abzuschickenden Schreiben eingetragen werden, dann übergibt Letzterer diesen Aufsatz dem Chef der Stelle, welcher ihn durchsieht, bessert, und das (Expediatur N. N.) darauf schreibt, dann kommt er in die Kanzley, wird abgeschrieben, der Expeditor schreibt expedirt N. darauf, und schickt ihn samt der Abschrift

dem Chef zurück, welcher ihn sodann mit seiner und des Sekretärs Unterschrift versehen abschickt; der Aufsatz aber kommt zu den Untersuchungsacten.

Die Form dieses Protocolls ist folgende.

Numerus jenes Exhibiti, zu welchem dieß Schreiben gehört, samt dem Namen des Hr. Refer.	Monatstag und Jahreszahl.	Innhalt des Schreibens.
237. Hr. Rath N.	3ten July 1804.	An das Landgericht Pollenau, in Betreff des hierorts Aufstandes wegen verhafteten Joseph Wandel, fälschlich Wamstel.

Verhörsprotocoll (mit dem Kifler.)

Solenstein 5. July 804.

welches u. s. w.

Gegenwärtige.

x —
x —
x —
x —

1.

Weißt du dich deiner hierorts abgelegten summarischen Aussage zu erinnern?

1.

Ja, vollkommen.

2.

Da du doch einige Umstände nicht recht könntest

angegeben haben, so wird man dir obgedachte Aussage noch einmal vorlesen, sage sodann, was du an selber zu ändern hast.

2.

Ich kann an dieser Aussage gar nichts ändern, denn sie enthält leider die Wahrheit, ich weiß, daß ich gefehlt habe, allein erstens hat uns der Hr. Verwalter wegen Bezahlung dieser Rückstände sehr streng angegangen, und uns schon bey der Vorfoderung durch den Diener mit Pfändung gedrohet, obwohl er doch sehr gut weiß, daß wir itzt unser Geld nothwendig haben, und zweytens hat uns der Fleischer Jörgl so sehr angeeifert, daß wir halt als dumme Kerl auch gleich dabey waren, weil wir in die Hitze gekommen sind.

3.

Wie viel betrug die ganze Schuld die du hättest bezahlen sollen, und wie viel hast du auf den Amtstisch gelegt?

3.

Das ist leicht auszurechnen; ich habe $\frac{5}{4}$ Weingarten von der Herrschaft in Bestand, fürs Viertl zahle ich 10 fl. folglich fürs Ganze 50 fl. Ich bin nun

einmal schon fürs Jahr 1802 die Hälfte mit 25 fl., und fürs Jahr 1803 das Ganze mit 50 fl. folglich 75 fl. schuldig, davon habe ich dem Hr. Verwalter die Hälfte mit 37 fl. 30 kr. bezahlen wollen, was mir noch recht hart angekommen ist, denn ich habe meine Kuh um 30 fl. verkauft, weil ich mir mein Kalb aufziehe, und die 7 fl. 30 kr. habe ich darauf gegeben, worunter auch 4 Zwanziger und 1 Siebenzehner war, wo das Kindl auf der linken Seite Mariä sitzt,

Ich erlaube mir hier den Wink zu geben, zwar nicht zu ängstlich und weitschweifend Verhöre aufzunehmen, allein, nach ausgestecktem Ziele, wie es hier die Entdeckung des Gelddiebes ist, nichts ausser Acht zu lassen, wovon man auch vermuthen kann, es werde Aufklärung geben.

und welche Stücke ich von meinem Vater her habe, allein bey der Pfändung hätten sie mir's auch genommen, so habe ich sie lieber freywillig hergegeben.

4.

Wie sind denn die mehreren Leute heraufgekommen, und was veranlaßte den Richter dabey zu erscheinen, und Ruhe zu gebiethen, da doch die Nachgekommenen auch hätten abwehren können?

4.

Wie die andern Bauern, nämlich der Sauzofferl, Faunz und Schwentl dazu gekommen sind, weiß ich nicht, denn alles ist durcheinander gegangen; ich glaube sie sind von dem Diener geholt worden, denn sie sind mit ihm eingetreten, allein ich kann noch nicht verstehen wie es kam, daß sie alle drey vielleicht bereit gewesen wären, selbst auch den Hrn. Verwalter zu prügeln, denn sie giengen gleich auf unsere Seite, und lachten mit, ich glaube daß der Hr. Verwalter sodann, wie er gesehen hat, daß diese nicht von seiner Seite sind, den Hrn. Richter geholt hat.

5.

Es kommt vor, daß der Wandel diese Bauern vom Fenster heraufgeruffen habe; ist es wahr?

5.

Das weiß ich nicht, wie gesagt, es lief alles durcheinander, und ich wußte selbst auch nicht wie mir geschieht; ich habe mit gelacht, weil alles gelacht hat, und eben so habe ich mit geschrieen.

6.

Siehst du wohl die Größe deines Verbrechens ein, und was hat dich hiezu verleitet?

6.

Ja, ich sehe es freylich ein, ich will auch gern dem Hrn. Verwalter öffentlich abbitten, denn es war von uns allen recht grob gefehlt, allein weil dieß das erstemal ist, so bitte ich um eine gnädige Strafe, denn unser Hr. Richter sowohl als der ganze Ort wissen, daß ich ein ordentlicher Mensch bin, und fehlig sind wir ja alle; weil ich mich schon vor der Kommission auf dem Gange habe dazu bereden lassen, so habe ich halt auch gleich mitgehalten, wie wir im Zimmer waren; ich habe aus Kammeradschaft gefehlt, denn sonst weiß ich nicht anzugeben, was mich dazu verleitet hätte.

7.

In wie weit hat dieser Wandel bey diesem Aufstande mitgewirkt?

7.

Ja freylich war er auch dabey, nicht als ob ich mich herausbringen wollte, aber er hat mehr Lärm dabey gehabt als ich, er war es der gesagt hat, er sey auch dabey, und wolle den Hrn. Verwalter prügeln; übrigens ist er ja auch schon vor der Kommission mit uns einig gewesen, dem Hrn. Verwalter einen Schur anzuthun.

8.

Hast du dich noch sonst eines Verbrechens anzuklagen?

8.

Nein, denn ich war immer ein ordentlicher Mensch, und ich möchte um alles in der Welt auch dieß nicht gethan haben.

† † †

Nach Vorlesung hat u. s. w.

x —
x —
x —

x —

Verhörsprotocoll (mit dem Georg Spran.)

Solenstein am 5. July 804.

welches u. s. w.

Gegenwärtige.

x —
x —
x —
x —

1.

Weiß sich Inqust seiner summarischen Aussage zu erinnern?

1.

Nicht ganz, denn ich muß gestehen, daß ich diesen Tag einen kleinen Rausch hatte, und da kann ich wohl manches nicht recht angegeben haben.

2.

Man wird Inquisten daher seine Aussage vorlesen, er sage, ob er an selber etwas zu ändern habe.

2.

Diese mir vorgelesene Aussage habe ich abgelegt, auch weiß ich nichts zu ändern, nur habe ich hinzuzusetzen, daß der Hr. Graf richtig mit mir sehr herablassend gesprochen, und mir zu verstehen gegeben hat, daß er gerne mit mir Geduld haben möge, daher wurde ich so aufgebracht, als mir der Hr. Verwalter durch den Diener mit der Pfändung drohete, daß ich mit den andern Zweyen beschloß, ihm einen Merks zu geben, und da er mir grob begegnete, und gar mit Arrest drohete, obwohl ich ihm die Hälfte zahlen wollte, so gieng ich so weit, daß ich wirklich die Dinte übers Gabenbuch geschüttet habe; ob ich auch dabey sagte, ich will dir und deinem Grafen die Augen auswischen, weiß ich nicht, denn ich bin dem Hrn. Grafen vom Herzen gut, weil er ein recht braver Herr ist; jedoch kann ich auch nicht behaupten es nicht gesagt zu haben, das werden der Wandel und der Kifler am besten wissen, welche mir gewiß nicht mehr zur Last le-

gen werden, als wahr ist, denn sie sind ganz brave Leute, und werden wohl so wie ich, ihren Fehler einsehen.

3.

In wie weit war der Wandel in dieser Aufstandsgeschichte verflochten?

3.

Nun der ist etwas hitzig, und da er gesehen hat, daß ich Kurage habe, so ist ihm halt auch der Muth gekommen, und hat mehr gethan als er hätte thun sollen, denn er war sogar so unvorsichtig, daß er vom Fenster andere Bauern heraufgeruffen hat, um dem Verwalter einen Schilling zu geben, und ich bin recht froh, daß Letzterer entwischt ist, denn sonst hätte es eine abscheuliche Geschichte geben können, obwohl unsere Absicht nur war, den Verwalter recht ins Gerede zu bringen, damit er wegkomme, nicht aber, daß er stark mißhandelt werde.

4.

Wie viel hat Inqust an diesen Tag dem Hrn. Verwalter an Rückständen zahlen wollen?

4.

Ich habe 75 fl. mit gehabt, und das zwar 60 fl. in Bankozetteln, und 15 fl. in Münze, dann an Veränderungspfundgeld bin ich der Herrschaft für mein Haus, welches ich um 2000 fl. gekauft habe 100 fl., dann für die Ausfertigung einiger Sätze, ferner für rückständige und mir von der Herrschaft vorgeschossene Klassensteuer und dergleichen 50 fl. schuldig, von welcher Schuld ich indessen die Hälfte mit 75 fl. gezahlt habe.

5.

Hat sich Inquist sonst noch eines Verbrechens schuldig gemacht, und was hat ihn zu diesem verleitet?

5.

Ich habe in meinem Leben kein Verbrechen begangen, und würde auch dießmal mich nicht so weit vergangen haben, wenn ich nicht etwas betrunken gewesen wäre, denn ich muß gestehen, daß ich dem Hrn. Verwalter nicht gar gut bin, weil er bey weitem nicht so aufrichtig mit uns ist, als die Herrschaft selbst, und diese Abneigung hat mich auch dazu verleitet; nun brauchte es nur einer kleinen Aneiferung um in die Hi=

ße zu kommen, was dann bey mir der Wein gethan hat.

Georg Spran.

Diese Aussage u. s. w. und die Bedenkzeit erhalten. 372. §. Bedenkzeit vor dem letzten Verhöre.

x — x —

x —

x —

Vierte Anmerk. a) Da die zwey mit dem Sauzoferl oder eigentlich Krinhofer hiezu geruffenen Bauern Christoph Faunz und Thomas Schwentl sich in ihren summarischen, jedoch hier ausgelassenen Verhören, zur Hilfeleistung bekannten, so übergehe ich auch ihre ordentlichen Verhöre, in welchen nichts vorkommen kann, was einen oder den andern Paragraph des Gesetzbuches zum Beziehungsgrund haben könnte; nur dieß nehme ich an, daß sie alle drey auf Zuruffen des Wandel vom Fenster: sie sollten kommen, sie wollten den Verwalter plätten, heraufgekommen seyen.

b) Zu gleicher Zeit kam das Rück- (Remiss-) Schreiben von Pollenau, welches mit Acten belegt ist, vermög welchen der Joseph Wandel Diebstahlswegen schon in Pollenau untersucht, aber aus Abgang hinlänglicher Beweise entlassen worden war, doch aber vorher in Kallereck ebenfalls Diebstahlswegen zwey Jahre im zeitlich harten Gefängnisse ersten Grades gesessen ist.

c) Da dem Joseph Wandel bey seiner Verhaftnehmung 115 fl. 30 kr. abgenommen worden sind, und er aus den Voracten schon als ein verschmützter Kerl erscheint, so war es nothwendig wegen zu befürchtender Vereitlung der Untersuchung, gleich Anfangs nach aller Strenge der Gesetze gegen ihn zu verfahren, und die ihm zur Last 353. §. Wesentliche Eigenschaften der besondern Fragen f.

liegenden Anzeigungen und Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke einzurücken.

Verhörsprotocoll (mit dem Wandel.)

Solenstein am 8. July 804.

welches mit u. s. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

x —

x —

1.

Weiß sich Inquſt seiner summarisch abgelegten Aussage zu erinnern?

1.

O ja, ich habe nichts als die Wahrheit gesagt, daher kann ich mich darauf sehr gut erinnern.

2.

Man wird ihm diese Aussage vorlesen, sage er, ob er an selber etwas zu ändern, oder ihr zuzusetzen habe.

2.

Ich habe an dieser Aussage gar nichts zu ändern.

3.

Bleibt Inquſt dabey, daß er noch nie im Arreste gewesen sey?

3.

Ja, was ich einmal gesagt habe, bey dem bleibe ich auch.

4.

Es ist doch gerichtlich erwiesen, daß Inquist schon in Pollenau verhaftet gewesen sey, warum verläugnete Inquist diesen Arrest?

4.

Ja, ist denn das auch ein Arrest? das wußte ich nicht, denn ich bin ja dort unschuldig gesessen, was sich daraus zeigt, weil ich ohne Strafe losgelassen worden bin.

5.

Ist Inquist ausser dem Arreste zu Pollenau nie in einem Arreste gewesen, oder abgestraft worden?

5.

Nein, sonst niemals.

6.

Es ist gerichtlich erwiesen daß Inquist vorher in Kallereck Diebstahlswegen durch zwey Jahre mit zeitlich harten Gefängnisse bestraft worden sey, wie konnte Inquist so unverschämt lügen?

6.

Ey, itzt erinnere ich mich erst — ja, richtig — ich habe damals

Keyrey gehabt, wegen 200 fl., die dem Hrn. Renntmeister sollen weggekommen seyn; allein, ich war wieder unschuldig, und weil ich so lang im Arreste zugebracht habe, so wurde ich sehr elend, ich hatte nichts zu leben, und hätte auch keine Arbeit finden können, daher behielt mich der Hr. Verwalter zu Hause zur häuslichen Arbeit, und gab mir durch zwey Jahre 5 kr. täglich, aber in eine Strafe kam ich nicht.

365. §. Besond. Vorschrift bey d) offenbar lügenhaften Antworten.

Uiber Inquistens unverschämtes Läugnen ließ man ihm nach vorläufig von dem Ortschirurgus abgefoderten Beschau 10 Stockstreiche geben, und ließ ihn dann wieder vorruffen.

7.

Bleibt Inquist noch dabey, daß er auch zu Kallereck nicht abgestraft worden sey?

7.

Ich bitte um Vergebung, daß ich gelogen habe, ich habe mir aber eingebildet, das löbl. Gericht würde es nicht wissen, und wolle mich nur auf die Probe stellen; ich bin richtig zwey Jahre im Arreste gewesen, und habe in Eisen im Schlosse Hausarbeit verrichtet.

8.

Wann, und weswegen ist Inquist in Pollenau verhaftet worden?

8.

Ich bin im Juny verflossenen Jahres 1803 darum verhaftet worden, weil ich dem dortigen Bauer Einschigl sein Kalb soll aus dem Stalle gestohlen haben, allein da ich ohne Strafe los gekommen bin, so zeigt sich, daß ich unschuldig war.

9.

Was ist Inquisten bey seiner Verhaftnahme abgenommen worden?

9.

All mein Geld, welches recht viel betragen hat, denn ich wollte erstens schon die Gaben zahlen, dann dem Leßerl, einem Meyer zu Faramühl, seine Kuh abkaufen, über deren Preis wir schon fast einig waren, dann ist mir ein Sackmesser samt Gabel, eine Tabakspfeiffe samt Beutl und ein Stück Brod abgenommen worden.

10.

Wie viel mag das Geld betragen haben?

10.

Ich weiß es wahrhaftig nicht, denn ich habe über 100 fl. zum

Einkauf der Kuh, nebst zwey Gulden 12 kr. zur Bezahlung der Gaben mitgenommen; überdieß habe ich noch selbst Geld bey mir gehabt.

11.

Wie ist Inqust zu 100 fl. in Baarem gekommen?

11.

Ach das ist sehr leicht, denn ich bin sehr sparsam, und habe bey dem Mosthandel verflossenes Jahr sehr viel gewonnen, nebstdem habe ich auch mein Pferd verkauft, was alle Leute im Dorfe wissen.

12.

Es ist nicht wahrscheinlich daß Inqust nicht genau wissen sollte, wie viel er Geld bey sich gehabt habe, denn eine große Summe von 100 fl. nimmt man nicht so mit, wie eine Hand voll Kreuzer. Was erinnert Inqust hierauf?

12.

Ich habe ja gesagt, daß ich von den 100 fl. gewiß weiß, daß ich sie mit hatte, denn die habe ich gerade vorher zu Hause gezählt, und die 2 fl. 12 kr. weiß ich auch bestimmt anzugeben, denn ich nahm sie für rückständige Gaben mit, aber das weiß ich

nicht zu bestimmen, was ich schon im Sacke hatte, folglich nicht das Ganze.

Joseph Wandel.

Diese Aussage hat u. s. w.

x — x —
x —
x —

Fünfte Anmerk. Hierauf wurde dem Landgerichte Faramühl geschrieben, den dortigen Mayer über den mit dem Wandel beredeten Kuhhandel zu vernehmen, allein in der Rückantwort stand, daß dieser Wandel zwar mit dem dortigen Mayer um dessen Kuh vor drey Monaten gehandelt habe, aber ihm nicht einmal 50 fl. habe geben wollen. Da jedoch dieser Umstand nur vor einem Zeugen angebracht wurde, folglich nicht erwiesen ist, so konnte man den Inquisiten über diese neue Lüge zwar nicht schlagen lassen, allein man stellte ihn strenger zur Rede. Die Wirkung hievon wird sich zeigen; unterdessen wurden die Verhöre mit den übrigen Mitschuldigen auf die schon bekannte Art geschlossen.

Fortsetzung (mit dem Wandel.)

Vom 10. July 804.

13.
Inquisit wird angeben, wann er den Kuhhandel mit den Mayer zu Faramühl geschlichtet hat.

13.
Es sind erst 8 Tage.

14.
Warum kam der Handel nicht zu Stande?

14.
Weil er sie um 75 fl. nicht geben wollte, die ich ihm antrug.

15.
Inquistens Verantwortungen sind beyde nicht wahr, denn erstens sind es nicht 8 Tage, daß dieser Handel geschlossen wurde, und zweytens waren 75 fl. nicht der Preis, über welchen ihr auseinander gegangen seyd. Man ermahnet Inquisten die Wahrheit zu sagen, und es nicht darauf ankommen zu lassen, ihn nach der Strenge der Gesetze zu behandeln.

15.
Ich kann nicht anders reden, als ich gethan habe, man mag mit mir machen, was man will.

16.
Der Mayer zu Faramühl hat in seiner beeidigten Aussage angebracht, daß Inquist vor zwey Monaten, und nicht vor 8 Tagen bey ihm gewesen sey, und er ihm Inquisten damals die Kuh um 50 fl. gelassen hätte, daß aber In=

quist nicht mehr als 45 fl. habe geben können, weil er damals nicht mehr als 56 fl. im ganzen Vermögen zu haben ihm gestanden hätte, was erwiedert Inquist?

16.

Es kann seyn, daß dieser Handel vor 2 Monaten mag getroffen worden seyn, denn die Zeit merke ich mir nicht gar gut, auch glaube ich, so wie er sagt, daß wir wohl zwischen 40 und 50 fl. mögen gehandelt haben, und wenn ich mehr anbrachte, so habe ich mich versprochen, aber was das betrifft, daß ich nicht mehr Geld sollte gehabt haben, ist nicht wahr, obwohl es sehr leicht möglich seyn kann, daß ich mich vor ihm arm gestellt habe, um wohlfeiler kaufen zu können.

17.

Was hat Inquist gegenwärtig noch für wichtige Einkäufe zu machen?

17.

Ich brauche noch einige Tausend Weinstangen, das Tausend zu 9 fl. und dann, wenn die Weinlösezeit kömmt, habe ich den Binder zu bezahlen, sonst weiß ich keine beträchtlichen Ausgaben anzuführen.

18.

Bleibt Inquſt dabey, an dem Aufſtande in der Amts- kanzley gar keinen Antheil genommen zu haben?

18.

Freylich bleibe ich dabey, denn ich bin in dieſe Sache ſehr unſchul- dig gekommen.

19.

Dieſe Verantwortung verdient gar keinen Glau- ben, denn es iſt gerade das Gegentheil erhoben. In- quſt wird ermahnt, endlich doch zum aufrichtigen Ge- ſtändniſſe der Wahrheit zu ſchreiten.

19.

Ich weiß gar nicht wohin das hinaus will, ich bin unſchuldig, und habe an der ganzen Sache nicht Antheil genommen; wenn nicht mit dem Diener noch drey andere Bauern gekommen wä- ren, ſo hätte ich mit ihm und dem Herrn Verwalter, den Fleiſcher Jörgl und den Kifler Natzerl ſchon zurecht gewieſen, allein es waren ihrer zu viel.

Joſeph Wandel.

Nach Vorleſung u. ſ. w.

x —

x —

x —

x —

Fortsetzung

am 12. July 804.

20.

In was für Geldsorten bestand jenes was man ihm abgenommen hat?

20.

Es bestehet in Bankozetteln und Silbergeld.

21.

Was hat Inquist für Schulden?

21.

Ich habe keine, und brauche auch keine zu machen.

22.

Wie viel hat Inquist noch Geld zu Hause, und wo befindet es sich?

22.

Ich habe nicht einen Kreuzer zu Hause, denn ich trage immer alles bey mir.

23.

Nun wird Inquist das letztemal ermahnet, aufrichtig zu sagen, wie er zu dem vielen Gelde gekommen sey, und es nicht darauf ankommen zu lassen, daß man Inquisten seiner unwahrhaften Angaben überweise.

23.

Ich bleibe dabey, daß ich mir das Geld ersparet habe, und bey vortheilhaftem Verkauf meines Pferdes und dem Mosthandel viel gewonnen habe.

24.

Aus welchen Münzsorten bestand das klingende Geld?

24.

Aus sieben Kreuzer- und sechs Kreuzerstücken, dann einigen Kreuzern.

25.

War keine andere Münze dabey?

25.

Es kann seyn, daß ein oder anderes Münzstück vom alten Gepräge mag dabey gewesen seyn.

26.

Was für alte Münzsorten, und um wie viel Gulden mag alte Münze dabey gewesen seyn. Inqust verzögere die Untersuchung nicht länger: „denn ein „Bauer weiß bey einem „Kreuzer wie viel er bey „sich hat, und was er bey „einem Einkauf für Geld „mitnimmt,“ u. s. f. (Uiberhaupt läßt sich d i e Art, des Zuredens nicht beschrei-

ben, denn die trockenen Fragen in jedem Verhörs-protocolle verrathen nur den Plan der Untersuchung.)

26.

Es werden alte Zwanziger und Zehner darunter seyn, so wie ich sie vormals eingenommen habe, sonst keine andere Münzsorte, und sie mögen zwischen 4 und 6 fl. betragen; übrigens weiß ich wohl was ich mitgenommen habe, nicht aber in was für Münzsorte das Geld bestehet.

27.

Inquisitens letzte Antwort, so wie seine ganze Verantwortung ist ein Gewebe von Lügen; denn erstens war kein einziger Zehner dabey, wohl aber ein Siebenzehnkreuzerstück, auch betrug es weit weniger als 4 fl.; zweytens hat er gesagt, er habe dem Faramüller Mayer, die Kuh um 100 fl. abkaufen wollen, was nicht zu glauben ist, da er sie doch um 50 fl. hätte haben können, weil, wie er selbst gestand, der Handel zwischen 40 und 50 fl. geschah, und er ihm nicht auf einmal 50 fl. mehr gegeben haben wür-

de; drittens hat er gesagt, er trage all sein Geld bey sich, habe nicht einen Kreuzer Schulden, und brauche auch keine zu machen, welches doch nicht wahr ist, da er nach seiner Angabe noch Weinstangen zu kaufen hat, welche ihm bey 36 bis 48 fl. zu stehen kommen; wie könnte er denn diese samt der Kuh kaufen, ohne Schulden zu machen?

27.

Ich werde ja bis zur Weinlösezeit noch durch Arbeit als Hauer viel verdienen, folglich kann ich die Weinstangen und die Kuh kaufen.

28.

Da es itzt schon höchste Zeit ist Weinstangen zu kaufen, so ist auch diese Angabe erwiesen falsch, und nur dahin gerichtet, die Untersuchung zu verzögern, daher geeignet mit Schlägen oder Fasten geahndet zu werden; zudem kommt noch viertens daß er nicht einmal anzugeben weiß, wie viel alte Münzsorte er bey sich gehabt habe, um so viel weniger wel-

che, wie oben erinnert worden ist, daß er folglich zu diesem Geld auf eine unrechte Weise gekommen sey. Gestehe er offenherzig, wie er zu dem Gelde gekommen ist, oder fürchte er die Strenge der Gesetze.

28.

Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich das Geld bey der Gelegenheit, als wir bey der Kommission waren, geschwind zusammen genommen, und ohne es zu zählen eingesteckt habe; und da ich nicht Zeit hatte, es anzusehen, so wußte ich auch nicht anzugeben, was für Geld ich gestohlen hatte.

29.

Gestehe er mit gleicher Aufrichtigkeit, welchen Antheil er an dem Aufstande in der Amtskanzley gehabt habe.

29.

Ich will offenherzig seyn, und bekennen, daß der Fleischer Jörgl, der Kifler Natzerl und ich schon vor der Kommission auf dem Schloßgang uns vorgenommen haben, den Verwalter recht herzunehmen, weil er uns in Betreff der Rückstände sogar mit der Pfändung drohete; als wir nun hinein kamen, legten wir jeder

verabgeredetermassen nur die Hälfte der Abgaben auf den Tisch, und als es uns der Verwalter zurücklegte, so schimpften wir über ihn, und da er uns gar mit Arrest drohete, so schüttete der Fleischer Jörgl die Dinte übers Gabenbuch, und ich gieng zum Fenster, und rufte die Bauern herauf, indem ich sagte, sie sollen herauf kommen, wir wollten dem Verwalter einen Schilling geben, ich dachte nur der Verwalter sollte so ins Geschrey kommen, allein die Bauern kamen herauf, und es hätte bald einen abscheulichen Lärmen angefangen, wenn nicht der Hr. Verwalter fortgegangen wäre, und uns eingesperrt hätte. Während dieser Zeit, als alles durch einander lief, und einige übers Fenster springen wollten, raffte ich geschwind das auf dem Tische liegende Geld zusammen, und wollte es zählen, allein der Herr Richter kam, und wir wurden alle weggeführt.

30.

Hat er sich sonst eines Verbrechens schuldig gemacht, und was hat ihn zu diesem verleitet?

30.

Ausser dem Diebstahle, den ich zu Kallereck begangen habe, und dem gegenwärtigen Verbrechen, habe ich keines begangen, denn in Pollenau bin ich wegen des Kalbdiebstahles wirklich unschuldig gesessen, und zu diesem Verbrechen hätte ich mich auch nicht so leicht verleiten lassen, allein ich kann halt den Verwalter gar nicht leiden, und der Jörgl hat gesagt, daß der Graf es mit uns gar gut meynt; auf das bin ich halt rappelköpfig geworden, und der Diebstahl ist sodann aus Gelegenheit geschehen.

Joseph Wandel.

Nachdem diese Aussage dem u. s. w. und das triduum erhalten.

x — x —
x —
x —

Sechste Anmerk. Während diesen drey Tagen kommen neue Beweismittel, welche in Folge des 472. §. alle Erfodernisse haben, um mit Inquisten die Untersuchung des zu Pollenau verübten Kalbdiebstahles wegen aufzunehmen, nun fragt sich, ob die Untersuchung aufzunehmen sey, und von welchem Kriminalgerichte. Da in diesem vorkommendem Falle blos dieses erwiesenen Kalbdiebstahles die Strafe nicht auf 10 Jahre verhängt wird, so sollten in Folge des ersten Theils des

472. §. Bedingung. (welche bey jeder Wiederaufnahme der Untersuchung vorausgesetzt worden.)

476. §. Wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrech. v. eben derselben Gattung.

480. §. Von welchem Kriminalgerichte die neue Untersuchung vorgenommen werde?

476. §. die Wiederaufnehmung nicht statt haben; wenn man aber darauf Rücksicht nimmt, daß dem Beschädigten der Schade des gestohlenen Kalbes leicht ersetzt werden kann, indem Inquist nicht arm ist, so muß diese Untersuchung in Folge des Schlusses oberwähnten Paragraphes wieder aufgenommen werden, und zwar von jenem Kriminalgerichte, bey welchem er gegenwärtig sitzt, nämlich Solenstein, denn der 480. §. sagt freylich im Eingange: Eine neue Untersuchung muß insgemein von demjenigen Kriminalgerichte vorgenommen werden, bey welchem das vorige Urtheil ergangen ist; allein gerade das Wort insgemein zeigt an, daß sich zwar das betreffende Kriminalgericht der Pflicht die Untersuchung aufzunehmen, nicht entschlagen darf, daß es aber auch keinem Kriminalgerichte verbothen sey, über das vorige Verbrechen die Untersuchung aufzunehmen, wenn es zur Kenntniß neuer Beweismittel komme, und der Verbrecher in dessen Bezirke ist, ja sogar wie im gegenwärtigen Falle schon bey selbem in Untersuchung stehe.

Das Verfahren in diesem Falle ist folgendes:

Mit Inquisten wird nach der Bedenkzeit geschlossen, dann über die neu vorgekommenen Behelfe in Verbindung mit den übrigen Acten ein ganz neues Verfahren eingeleitet, die Untersuchung nach einem besondern Journale geführt, und dem Beschädigten zur Entschädigung geholfen.

Siebente Anmerk. Um meine Leser in die Kenntniß der mitgetheilten Voracten in diesem erdichteten Falle zu setzen, so führe ich folgendes an: Dieser Wandel hat einst früh gegen 10 Uhr aus der Wohnung des Bauers Handleser, ein Kalb weggeführt;

dieß sah ein gewisser Kletzl, als er gerade vor dieses Haus vorbey, nach seinen Ort, 12 Stunden von dort, gieng. Als der Wandel auf den Platz kam, so fragten ihn zwey Bauern, woher er das Kalb habe, er sagte, er habe es von dem Handleser gekauft; diesen Umstand läugnete der Wandel bey der Untersuchung; da man nun von dem zu weit entfernten Kletzl bey dem Landgerichte zu Pollenau nichts wußte, und diese zwey Bauern nur den Umstand erwiesen haben, 1. daß Inquist ihnen gesagt habe, er habe das Kalb gekauft, und 2. daß er wirklich im Besitze des Kalbes gewesen, folglich kein rechtlicher Beweis, weder durch Zeugen noch aus Zusammentreffen der Umstände wider ihn hergestellt werden konnte, so wurde diese Untersuchung aus Mangel des rechtlichen Beweises aufgehoben. In der Folge kam der Kletzl selbst zu dem Landgerichte Solenstein, wie folgt; dessen Einfluß auf den rechtlichen Beweis wird nachträglich gezeigt.

Beeidetes Zeugenverhör.

Himmelsdorf vom 14. July 804.

welches u. s. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

Allg. F. Ich heiße Christoph Kletzl, bin 32 Jahre alt, von Rumpelsdorf gebürtig, katholisch, verheirathet, und Schuster in meinem Geburtsorte.

Sagt über die B. F. Ich komme darum zu Gericht, weil ich ge-

hört habe, daß hier ein Aufstand sich ergeben habe, und der Joseph Wandel auch dabey solle gewesen seyn, folglich hier verhaftet worden; da ich ihm nun vor langer Zeit ein Paar Stifeln gemacht habe, und er mir noch das Macherlohn pr. 3 fl. schuldig ist, so bitte ich bey allfälliger Beschlagnehmung seiner Sachen, auf meine Foderung Rücksicht zu nehmen.

1.

Woher kommt es denn, daß Zeuge, welcher doch bey 14 Stunden von hier entfernt ist, für diesen Wandel gearbeitet hat, und zwar nur hingebrachtes Leder zu verarbeiten hatte.

1.

Ich weiß nicht, warum dieser Wandel zu mir gekommen ist, vermuthlich ist er dem Schuster in seinem Orte nicht gut, und daß er mir das Leder zur Arbeit brachte, ereignete sich folgendermassen: Er hatte vor einigen Wochen ein Kalb zu Himmelsdorf gekauft, wovon er das Fell hat gärben lassen, und dieses gab er mir, um ihm Stiefeln daraus zu machen.

2.

Wie weiß Zeug daß dieser Wandel ein Kalb gekauft hat?

2.

Das weiß ich daher, weil ich gerade an diesem Vormittage in Pollenau war, und ihn ein Kalb aus des Handlesers Hause führen sah; wir sprachen an diesem Tage nichts miteinander, obwohl wir uns sahen; als er aber zu mir kam, so sagte er mir, es sey das Fell von jenem Kalbe, welches ich ihn aus des Handlesers Hause hätte führen sehen, und was er von selbem gekauft habe.

3.

Woher kömmt es, daß Zeuge den Wandel so lange nicht um die Bezahlung angieng?

3.

Weil ich weiß, daß er ein arbeitsamer und wohlhabender Mann ist, und vermuthete, daß er wieder kommen, und mir Arbeit bringen würde, dann auch, weil wir weit von einander sind, und ich nicht Zeit habe von meinem Orte weg zu kommen, daher habe ich ihn um die Bezahlung nicht angehen wollen, und nicht können.

4.

Ist dieser Wandel schon einmal im Arreste gewesen?

4.

Ich glaube nicht, denn er scheint ein rechtschaffener Mann zu seyn, wenigstens habe ich nie etwas Böses von ihm gehört.

5.

Ist der ihm vorgestellte Mensch jener Wandel, von dem die Rede war?

5.

Ja dieser Mensch, der mir so eben vorgestellt wurde, ist jener Wandel, von dem ich oben gesprochen habe.

6.

Ist Zeugens Aussage so wahr, daß er sie beschwören kann?

6.

O ja, dazu bin ich bereit.

† † †

Christoph Kletzl.

Johann Leich, als erbetener Namensunterschreiber und Zeug.

Seyfried Turneiser, als erbetener Zeug.

Diese Aussage hat u. s. w. bestättigt, wie auch nach gemachter Eides- und Meineideserinnerung beschworen.

x —

x —

Achte Anmerk. a) Es ist wohl zu merken, daß es nach dem 299. §. nicht nöthig ist, die Beziehung des Verhörsprotocolls eines, des Schreibens nicht kun-

299. §. Form des Protocolls.

digen Verhafteten, durch Unterfertigung zweyer Zeugen zu bestättigen, was aber doch in Folge des 255. §. bey den Zeugenverhören zu beobachten ist.

255. §. .... wäre er (Zeuge) des Schreibens nicht kundig, so soll von ihm ein Handzeich. darunter gesetzt, dieses aber u. s. w.

b) Da obige Zeugenaussage vereinigt mit jenen Aussagen der, in den Voracten abgehörten zwey Bauern, welche den Wandel angesprochen, als er das Kalb über den Platz führte, den Beweis aus Zusammentreffen der Umstände herstellen können, und wie oben erwähnt worden, es um Entschädigung zu thun ist, so wurde die Untersuchung wieder aufgenommen. Zur Beurtheilung der rechtlichen Kraft dieses vorliegenden Beweises kömmt Folgendes zu bemerken: Zwey Zeugen behaupten eidlich, daß Wandel im Besitze des Kalbes war, (wohl gemerkt) nicht aber, daß er das Kalb gestohlen habe; der Beweis trifft daher nicht die That, sondern nur jenen im 412. §. nach IV. sub b angemerkten Umstand. Der gerade zuvor abgehörte Zeug behauptet, diesen Wandel aus dem Handleserschen Hause mit dem Kalbe gehend gesehen zu haben, jedoch stellt er über diesen Umstand nur den halben Beweis her, und obwohl alle drey Haupterfordernisse eintreffen, daß nämlich I. die geschehene That, hier der Diebstahl durch die eidliche Aussage des Beschädigten in Folge des 404. §. a rechtlich erwiesen ist, II. aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse die nächste Beziehung der geschehenen That auf den Beschuldigten Wandel sich zeigt, und III. diesem Wandel der Diebstahl leicht zugemuthet werden kann, weil er Diebstahls wegen schon abgestraft worden ist, so könnte doch in diesem Falle der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände nicht hergestellt werden, weil nicht beyde den Beweis ergänzende Umstände rechtlich erwiesen sind, wenn man nicht auf das System,

412. §. III. Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände IV. sub b daß bey ihm ..... Gegenstände d. Verbrech. angetroffen worden.

404. §. In wie fern die Zeugensch. eines Zeugen einen rechtlichen Beweis mache.

welches durch die Zusammenhaltung der Paragraphe sich zeigt, Rücksicht nähme. Ein Wink, den ich allen Anfängern gebe, welche sich nur zu leicht ihrer Kenntniß der Gesetze überzeigt halten, sobald sie den Sinn der Paragraphe in ihrer Reihe verstehen. Niemand wird zweifeln, daß Wandel der Kalbdieb sey, daher ist er auch dessen zu überweisen, und dieß kann sogar durch seine Aussage geschehen, denn: gestehet er dem obigen Zeugen gesagt zu haben, das Fell komme von jenem Kalbe, so mag er immerzu läugnen das Kalb gestohlen zu haben, er stellt den Beweis über den zweyten Umstand her, und ist überwiesen, denn er war im Orte des Verbrechens, und im Besitze des gestohlenen Guts; läugnet er aber Obiges, so entspringt gerade aus seinem Läugnen der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände, denn die Anzeigung, welche wider ihn streitet, ist, daß er am Orte des Verbrechens gesehen worden; zu seiner Verantwortung bringt er an, er sey damals gar nicht im Orte gewesen, das Widerspiel aber dieser seiner Angabe ist rechtlich durch die Aussage dreyer Zeugen erwiesen, folglich ist auch in Folge des 412. §. schon einer der in selbem bemerkten Umstände, hier nämlich daß er im Besitze des Kalbes gewesen, zur Uiberweisung hinreichend.

312. §. (Ganz am Ende) Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigt. u. s. w.

Verhörsprotocoll (mit dem Wandel.)

Solenstein am 15. July 804.

welches mit u. s. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

x —

x —

1.

Bleibt Inquist dabey, daß er keine Schulden habe?

1.

Ja ausser den Rückständen im Gabenbuche habe ich keine, wohl aber sind mir Manche im Orte schuldig.

2.

Wer ist Inquisten schuldig, und wie viel?

2.

Der Wirth von Himmelsdorf ist mir für gelieferten Most noch 20 fl., und der Giseper Hanns für geleistete Hauerarbeit noch 6 fl. schuldig.

3.

Inquistens Angabe, daß er keine Schulden habe, ist nicht wahr, denn es ist gerade das Widerspiel hievon erhoben.

3.

Es könnte seyn, daß ich noch eine Schuld habe, allein das müßte von sehr lang her seyn.

4.

Ein gewisser Christoph Kletzl macht für eine Inqusiten gelieferte Schusterarbeit das Macherlohn mit 3 fl. ansprüchig, was erwiedert Inqust?

4.

Ich muß bemerken, daß ich mich auf diese Schuld nicht sogleich erinnerte, sie hat ihre Richtigkeit, er hat mir ein Paar Stiefel gemacht.

5.

Woher kommt es, daß Inqust diesem Manne nur das Macherlohn, und nicht die Stiefel ganz schuldig geworden?

5.

Es kömmt daher, weil ich das Leder selbst hergegeben habe.

6.

Woher nahm Inqust das Leder?

6.

Ich muß erinnern, daß ich darum schon einmal gefragt wurde, als ich wegen eines mir zugemutheten Kalbdiebstahles gefänglich saß, damals sagte ich,

ich hätte das Fell von einem meiner Kälber, das ich schlachten ließ, und nun bleibe ich auch dabey, denn es ist die Wahrheit.

7.

Damals hat Inquist auch gesagt, er habe das Kalb von einem vorbeyziehenden Bauer gekauft, den er nicht zu nennen wußte, es ist aber erhoben, daß dieses nicht wahr sey; was erwidert Inquist?

7.

Ich bleibe bey meinen bisherigen Verantwortungen.

8.

Man muß Inquisten sagen, daß der Kletzl eidlich angebracht hat, Inquisten gesehen zu haben, als er gerade ein Kalb aus dem Handleserschen Hause trieb, und daß ihm sodann Inquist bey Uibergabe des Felles gesagt habe, es sey das Fell jenes Kalbes, welches er Inquist in Gegenwart des Kletzl aus dem Handleserschen Hause getrieben hätte, was erwidert Inquist?

8.

Ich weiß nichts von dem, daß ich das Kalb aus dem benannten Hause soll getrieben haben, ob-

wohl es wahr ist, daß ich dem Kletzl vor seinen Gesellen bey Uibergabe des Felles gesagt habe, es komme von meinem Kalbe her.

9.

Inquist lüge doch nicht so unverschämt, indem er sehr gut weiß, daß es nur zu bekannt ist, daß er zu jener Zeit kein Kalb besessen, und daß gerade diese erwiesene Lüge den Beweis wider ihn bestärkt; rede er die Wahrheit, und lasse er es nicht auf einen zwar langsamen, jedoch sicher hergestellten Beweis ankommen.

9.

Ich will offenherzig gestehen, daß ich dieses Fell von einem Bock her habe, den ich dem Bauer N. von Retzelsdorf aus seinem offenen Stalle gestohlen habe, und da ich den Schustermeister Kletzl probieren wollte, ob er Leder kenne, so sagte ich ihm, es sey ein Kalbfell.

Joseph Wandel.

Diese Aussage hat u. s. w.

x —

x —

x —

x —

Neunte Anmerk. Uiber diesen Umstand schrieb man an das Landgericht Retzelsdorf um Vernehmung des Bauers N., allein dieser wußte von keinem ihm zugegangenen Bockdiebstahl, indem weder er je einen Bock gehabt, noch in dem ganzen Orte sich einer befindet, zugleich ließ man jenen Gärber kommen, welcher das obgedachte Fell gegärbt hatte, las ihm seine in den Voracten liegende Aussage vor, ermahnte ihn in Folge des 241. §. genau auszusagen, und machte ihn besonders auf den Umstand aufmerksam, ob das Fell ein Kalbfell gewesen sey, und ließ ihn dann schwören. Da der von Inqusten gestandene Bockdiebstahl nicht erhoben werden konnte, so hatte auch sein dießfälliges Geständniß in Folge des 400. §. keine Beweiseskraft, und es mußte die Untersuchung mit ihm fortgeführet werden.

241. §. Beeidigung d. Kunstverständigen.

400. §. . . Wäre es aber durchaus unmöglich, ausser d. Geständnisse eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten, so ist d. Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

Fortsetzung (mit dem Wandel.)

Vom 20. July 804.

10.

Inqustens Angabe einen Bock gestohlen zu haben, ist nicht wahr, sage er daher, woher er das Fell habe?

10.

Ich kann nicht anders sagen, als daß ich es von einem gestohlenen Bock herhabe, mich wundert es, daß man nicht darauf gekommen ist.

11.

Wo hat Inqust das Fell gärben lassen?

11.

Bey dem schon in den Voracten von mir benannten Gärber N.

12.

Hat Inquist diesem Gärber mehrere Felle zum gärben übergeben?

12.

Nein, nur das einzige.

13.

Nun sehe Inquist, eben dieser Gärber hat eidlich angebracht, daß dieses Fell ein Kalbsfell gewesen sey; Inquist nehme sich in Acht, mit Lügen die Aussage eines Werkverständigen nicht entkräften zu wollen, und er sage daher, was er ihm für ein Fell übergeben habe.

13.

Ich bleibe dabey, daß es ein Bocksfell war, und wenn der Gärber anders sagt, so verstehet er sein Handwerk nicht.

407. §. Wo nach diesem Gesetze das Zeugniß eines Kunstverständigen erfodert wird, ist das, was er befunden zu haben, auf die vorgeschriebene Art bezeugt, für rechtlich bewiesen zu halten.

Da nach dem 407. §. das Zeugniß eines Kunstverständigen über das, was er befunden hat, einen rechtlichen Beweis herstellt, folglich Inqustens Angabe als falsch bewiesen ist, so wurde er in Folge des 365. §. mit 10 Stockstreichen abgestraft, und dann wieder vorgeruffen.

14.

Bleibt Inqust noch dabey, dem Gärber ein Bocksfell übergeben zu haben?

14.

Ach nein, itzt daß ich sehe, daß mich mein Läugnen nichts nützt, will ich aufrichtig gestehen, dieses Fell von jenem Kalbe zu haben, was ich dem Handleser aus seinem versperrten Stalle, früh um 10 Uhr gestohlen habe, gerade als mich der Schulmeister Kletzl, und die zwey andern Bauern gesehen haben.

15.

Warum hat Inqust so lange geläugnet?

15.

Weil ich und der Handleser einmal einen Prozeß gehabt haben, so bin ich ihm Feind, daher habe ich mir vorgenommen, ihm einen Possen zu spielen, und damit ich ihm den Schaden nicht ersetzen darf, so habe ich nichts gestehen wollen.

16.

Wie wird Inqust diesen Schaden gut machen?

16.

Nun, wenn es seyn muß, so soll er sich von dem Gelde, was mir der Wirth von Himmelsdorf schuldig ist, die 9 fl. nehmen, auf welche er das Kalb geschätzt hat.

17.
Wie hat Inquſt den Stall eröffnet?

17.
Mit jener Feile, welche in meinem vorigen Arreſte bey mir gefunden wurde, und von der ich vorgab, daß ich ſie gefunden hätte, was zwar wahr iſt, nur, daß ich ſie einige Stunden früher gefunden habe, als ich ausgeſagt habe.

18.
Wer weiß noch von dem Kalbdiebſtahle?

18.
Niemand, denn ich habe mich Niemanden anvertraut.

19.
Iſt Inquſt ſich ſonſt eines Verbrechens bewußt?

19.
Nein.

Nach der Vorleſung hat u. ſ. w. und die Bedenkzeit erhalten.

x — x —
x —
x —

Schlußfrage

vom 23. July 804. wie bekannt.

Zehnte Anmerk. a) Uibrigens wurde der Wirth von Himmelsdorf vorgefodert, welcher auf Abſchlag gegen Quittung des Inquſten 9 fl. zahlte, welche man

dem Beschädigten ebenfalls gegen Quittung, die bey den Acten zu binden kömmt, erfolgte.

b) Ich werde über diese Untersuchung nur einige Referate, und zwar jene aufsetzen, welche am meisten geeignet sind, besonderen Meynungen zum Grunde zu dienen, folglich zuerst jenes über den Georg Spran.

Ad Nrum. — 423. §. Alle Protocolle und andere Schriften.. müssen nach ihrem ganzen Inhalte, u. ohne daß davon ein Auszug zu verfassen gestattet ist, abgelesen werden.

Referat vom 29. July 804.

über die mit dem Georg Spran, fälschlich Fleischer Jörgl, Aufstandes wegen abgeführte Untersuchung.

Die Veranlassung zur Verhaftnehmug gegenwärtigen Inqustens, war der Brief A. In — A.
dem mit ihm aufgenommenen summarischen Verhöre B. sowohl — B.
als dem ordentlich darauf gefolgten Verhöre C. gestand Inquist offenherzig und umständlich — C. — 399. §. Erforderniße eines rechtlichen Geständnisses.
des Aufstandes sich schuldig gemacht zu haben. Mit seiner freymüthigen Aussage stimmen auch sowohl jene des beleidigten Verwalters in D. als die seiner Mit- — D.
schuldigen Ignatz Kisler in E. — E.
und des Joseph Wandel in F. — F.
überein. Sein Geständniß wird auch durch die gleichlautend erhobene Thatsache bestärkt, wie es das Protocoll G. ausweiset. — G.
Eben so wenig stehet Inqustens Aussage mit jenen der in der

Folge herbeygeeilten Mitschuldigen Krinhofer, Faunz und Schwentl in H. I. K. endlich jener des Gerichtsdieners Knöbl in L. im Widerspruche, folglich macht Inqustens Geständniß einen rechtlichen Beweis. Dessen Personsbeschreibung liegt in M. bey; die Gerichtskösten belaufen sich ausser der Urtheilstaxe und dem Atzungsbetrage auf 5 fl., welche theils für Bothengänge, theils für die Uiberbringung der Verbrecher, von Himmelsdorf bis nach Solenstein, verwendet wurden. Die Beschau folgt in N.

H. I. K.

L.

M.

N.

Beweggründe.

Inqust ist durch sein Geständniß des Aufstandes in Folge des 61. §. überwiesen; da sich aber die Unruhe bey ihrer Entstehung ohne weitern gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt hat, so ist er nach dem 65. §. als Rädelsführer mit Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

61. §. Aufstand.

Unter den gesetzlich erschwerenden Umständen fällt ihm nur jener zur Last, daß er der Urheber des Verbrechens gewesen sey, denn die geflissentliche Vor-

bereitung zu demselben, kann ihn nichts als Erschwerungsumstand treffen, da nur sie allein diese Uibelthat zum Verbrechen geeignet hat, weil sonst in Folge des 51. §. des zweyten Theils dieses Strafgesetzes, Inquist sich der schweren Polizey-Uibertretung des Auflaufes schuldig gemacht haben würde.

Unter den gesetzlichen Milderungsumständen kommt ihm folgender zu guten, daß er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen sey. Nimmt man aber auch darauf Rücksicht, daß er diesen Tag etwas betrunken, folglich seiner nicht ganz mächtig gewesen sey, ferners durch längere Anhaltung sein Gewerbe aufliegen würde, und von ihm in Folge seines reumüthigen Geständnisses wirkliche Besserung zu hoffen ist, so glaube ich den 48. §. anwenden zu dürfen, und bin der

48. §. Nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über 5 Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinder Grad verändert, als die gesetzl. Dauer verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusamm. treffen, welche mit Grunde die Besser. des Verbrechers erwarten lassen.

M e y n u n g,

der Untersuchte solle im Kerker durch drey Monate angehalten, im Anfange und der Mitte jeden Monats mit zehn Stockstreichen gezüchtiget, dann gegen Ersatz der Gerichtskösten entlassen werden.

N. Referent.

Eilfte Anmerk. a) Da diese Züchtigung mit Stockstreichen nur als Ergänzungsmittel der abgekürzten Strafdauer, und nicht als Strafe angesehen werden muß, so wäre dieser Züchtigung wegen die Untersuchung dem Obergerichte nicht vorzulegen; wohl aber, weil sie Aufstandes wegen geführt worden ist.

b) Noch ist zu erinnern, 1. daß diese Untersuchung von dem Landgerichtsverwalter zu Solenstein allein nicht konnte beurtheilet werden, weil nach dem 418. §. wenigstens drey Männer, welche von dem Obergerichte in Kriminalsachen für fähig erklärt sind, und 2 beeidigte Beysitzer, dann ein Gerichtsschreiber zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes sich versammeln müssen, daher wurde sie auch dem nächst gelegenen ordentlich besetzten Kriminalgerichte übersendet. 2. Daß man nie auf die Abfassung des Tagebuchs vergesse; die Wichtigkeit desselben kann ich meinen Lesern wohl nicht besser vor Augen stellen, als wenn ich ihnen sage, daß ich immer vor Ausarbeitung dieser Prozesse den mit allen Umständen erdichteten Fall ins Tagebuch nach den tageweis vorkommenden Geschäften entfaltete, dann erst nach selbem arbeitete, und bey Abfassung des Referates bloß aus dem Tagebuche die abgeführten Geschäfte nach Maaß ihrer berechneten Wirkung in selbes anführte; daher glaube ich, das Referat bis zu den Beweggründen sey nichts als ein Tagebuch, welches aber die Geschäfte nicht nach der Zeit ihrer Verhandlung, sondern nach dem berechneten Einfluße auf den Hauptgegenstand, nämlich den Beweis der Schuld oder Unschuld reihet.

418. §. Zur ordentlich. Besetzung d. Gerichtes wird d. Versammlung wenigstens von 3 Männern u. s. w.

Referat vom 29. July 804.

über die mit dem Egidius Krinhofer wegen Aufstandes gepflogene Untersuchung.

Wie gegenwärtiger in A. beschriebene Inquist zu Verhaft gekommen sey, zeigt sich aus dem in obigem Referate erwähnten Briefe. Er gestehet sowohl in seiner summarischen Aussage B. als dem ordentlichen Verhöre C. auf Ruffen des Wandels Joseph, mit dem Faunz und Schwentl in die Amtskanzley gekommen zu seyn, sich sogleich auf die Seite der Bauern gestellt, und den Verwalter zwar ausgelacht, jedoch weder beschimpft noch beleidiget zu haben. Die Aussage der Mitschuldigen Faunz und Schwentl in D. und E. bekräftigen einstimmig jene des Inquisten, daher auch, da ihm nichts mehreres zur Last gelegt wurde, sein Geständniß den rechtlichen Beweis hergestellt hat. Als Mitschuldiger ist er die Gerichtskösten pr. 5 fl. nebst den übrigen, so wie insbesondere die ihn allein treffende Urtheilstaxe und den Atzungsbetrag zu ersetzen schuldig. Seine Beschau liegt in F. bey.

A.

B.

C.

D. E.

F.

Beweggründe.

Da sich Inquist in Folge seines Geständnisses der Rottierung in dem Fortgange zugesellt hat, so hat er sich des Aufstandes schuldig gemacht, und ist nach dem 65. §. mit Kerker zwischen 6 Monaten und einem Jahre zu bestrafen.

Unter den gesetzlich erschwerenden Umständen trifft ihn keiner; als Milderungsumstände aber führen jene für ihn das Wort, daß er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen ist, und auf Antrieb eines Dritten sich der Rottierung zugesellt hat. Setzt man noch hinzu, daß Inquistens Verbrechen mehr in der unterlassenen Hilfleistung bestehet, auf die er wohl leicht gar nicht gedacht haben mag, da er als ein alter, schwacher und ungebildeter Mann, keinen so geweckten Geist hat, welcher augenblicklich durch gefaßten Handlungsentschluß bestimmt werden könne, sondern vielmehr jedem gefälligen Eindruck, welchen das furchtsame Benehmen des Verwalters mag gethan haben, willig sich überläßt, überdieß als ein Wittwer,

da sein Weib während der Untersuchung gestorben ist, seinen Kindern und seiner Wirthschaft unentbehrlich ist, und von ihm allerdings Besserung gehofft werden kann, so gebe ich in Gemäßheit des, aus der Verbindung des 48. und 49. §. zu entnehmenden Systemes dahin meine

Meynung,

der Untersuchte solle durch 14 Tage im Kerker angehalten, am Anfange und Ende dieser Strafzeit einmal nur mit Brod und Wasser abgespeiset, dann gegen Ersatz der Gerichtskösten entlassen werden. Uibrigens sey diese Untersuchung in Folge des 433. §. dem hohen Obergerichte vorzulegen.

N. Referent.

Zwölfte Anmerk. Da das Vergehen dieses Mannes sehr gering ist, und die Kinder seiner wirklich bedürfen, so könnte ihm auch gegen Angelobung erlaubt werden, an 14 verschiedenen Tagen, wo es ihm seine Geschäfte erlauben, sich in den Kerker, und zwar nach dem 457. §. in jenen des Kriminalgerichtes zu verfügen.

457. §. Strafort bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe.

Referat vom 29. July 804.

über die mit dem Joseph Wandel Aufstandes und Diebstahls wegen gepflogene Untersuchung.

Mit dem Georg Spran, und den übrigen Aufstandes wegen Verhafteten, wurde auch gegenwärtiger in A. beschriebene Inquist gleichfalls Aufstandes wegen eingezogen. In dem mit ihm summarisch aufgenommenen Verhöre B. läugnete er, Antheil daran genommen zu haben, und sagte vielmehr, er habe vom Fenster Bauern zu Hilfe geruffen. Sein Läugnen sowohl als daß man 115 fl. bey ihm fand, machte ihn so verdächtig, daß man laut C. nach Pollenau als dessen Geburtsort schrieb, und durch das Antwortschreiben D. erfuhr, daß Inquist schon im Arreste gewesen sey. Nachdem er über die Vorhaltung der, seine Lüge beweisenden Umstände noch beym Läugnen verharrte, wurde er mit zehn Stockstreichen abgestraft, wonach er seine Vorarreste bekannte, welche durch die Voracten in E. erhoben worden sind. Als er über die große Summe Geldes, die man bey ihm vorgefunden hat, zu Rede gestellt wurde, suchte er auch durch Angabe einer Men-

A.

B.

C.

D.

E.

ge falscher Umstände das Gericht irre zu führen, bis er doch endlich in der 29ten Antwort zu dem Geständnisse schritt, das Geld, was die Bauern als die Hälfte ihrer Gaben auf den Tisch gelegt hatten, während des Aufstandes gestohlen zu haben. Auf gleiche Weise gestand er endlich in der 30ten Antwort, so wie die andern des Aufstandes sich schuldig gemacht zu haben, welche Geständnisse durch die Aussagen seiner Lastergespänne und des beleidigten Verwalters auch bestättiget wurden.

In F. liegt die Beschau bey; die Gerichtskösten belaufen sich, ausser dem Atzungsbetrage und der Urtheilstaxe, auf 5 fl.

F.

Beweggründe.

Inquist hat sich des Aufstandes und des Diebstahls schuldig gemacht, wurde dessen auch durch sein Geständniß überwiesen, und ist daher nach dem 65. §. des Aufstandes wegen mit Kerker zwischen 6 Monaten und einem Jahre, und eben so nach dem 157. §. des gemeinen Diebstahls wegen, auch mit Kerker zwischen 6 Monaten und einem Jahre zu bestrafen,

28. §. Vom Zusammenflusse mehrerer Verbrechen.

Da diese beyden Gattungen der Verbrechen mit gleicher Strafe belegt werden, so hat der 28. §. nicht statt, nach welchem beym Zusammenfluße mehrerer Verbrechen von verschiedener Gattung, die schärfere Strafe den Vorzug hat; und da keine Gründe eintreten, welche den 48. oder 49. §. anwendbar machen könnten, so ist Inquist nach der geringsten Dauer wenigstens mit einjährigem Kerker zu bestrafen. Wenn man aber noch betrachtet, daß Inquist mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen hat, daß er schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden, durch das Ruffen am Fenster wieder zum Verbrechen verführt, und endlich durch Erdichtung falscher Umstände den Richter zu hintergehen gesucht habe, so verschwindet der kleine, den Diebstahl mildernde Umstand der, durch das hingeworfene Geld ihm aufgestossenen Gelegenheit ganz, und da ausser dem gesetzlich mildernden Umständen nicht einmal die Billigkeit einen aufzufinden im Stande ist, so gebe ich meine Meynung dahin,

Meynung.

Der Untersuchte solle durch 18 Monate im Kerker an-

gehalten, am Anfange, in der Mitte und am Ende mit 20 Stockstreichen gezüchtiget, dann gegen Ersatz der Gerichtskösten entlassen werden. Uibrigens sey diese Untersuchung in Folge des 433. und 435. §. dem hohen Obergerichte vorzulegen.

435. §. (Das Urtheil ist dem Obergerichte vorzulegen a) wegen Wichtigkeit des Verbrech. b) . . . .) c) wegen Wichtigkeit der Strafe.

N. Referent.

Referat vom 29. July 804.

über die mit dem Joseph Wandel Diebstahls wegen wieder aufgenommene Untersuchung.

Als obiger Inqust schon die Bedenkzeit bey der mit ihm Aufstandes wegen abgeführten Untersuchung erhalten hatte, kam ein gewisser Kletzl, welcher laut dem Verhöre A. eine Schuld pr. 3 fl. gegen Inqusten ansprüchig machte, die ihm solcher für geleistete Schusterarbeit schuldig geworden, auch brachte er an, Inqust habe ihm ein Kalbfell zur Bearbeitung gegeben, und gesagt, daß es von jenem Kalbe komme, welches er Inqust in Gegenwart des Zeugen, aus des Handlesers Hause geführet habe; da nun Inqust gerade eines an den Handlesr verübten Kalb-

A.

diebstahles wegen, aus dessen versperrten Stalle zu Pollenau untersucht, aber aus Abgang des Beweises entlassen worden, dieses neue Beweismittel aber alle die im 472. §. vorkommenden Erfodernisse hatte, und es hier um die Entschädigung zu thun war, so wurde diese Untersuchung in Folge des 476. §. wieder aufgenommen, und Inquist hierüber zur Rede gestellt; allein auch hier blieb er seiner Gewohnheit zu lügen getreu, wie es sein Verhörsprotocoll B. weiset, und gestand über strengere Fragen in der 9ten Antwort zum Scheine einen Bock zu Retzelsdorf gestohlen zu haben; allein diese Lüge entdeckte sich gleich, als man über das Schreiben C. die Rückantwort D. erhalten hatte, zugleich vernahm man auch den Gärber N. als einen Werkverständigen in E. und als dieser eidlich versicherte, von Inquisten ein Kalbfell zum Gärben erhalten zu haben, und Inquist doch behauptete, diesem Manne kein anderes Fell als ein Bocksfell zum Gärben überbracht zu haben, so ließ man ihm 10 Stockstreiche für die rechtlich erwiesene Lüge geben, wonach er den Kalbdiebstahl mit allen jenen

B.

C.

D.

E.

Umständen eingestand, welche die in der Untersuchung abgehörten Zeugen angegeben hatten.

Beweggründe.

Der rechtliche Beweis dieses Diebstahls ist durch Inqustens Geständniß hergestellt; der Beschädigte hat den Werth des ihm gestohlenen Kalbes auf 9 fl. beschworen, welche ihm auch brevi manu gegen die Quittung F. übergeben wurde, folglich, da in diesem Falle in Folge des 476. §. auf keine Strafe zu sprechen ist, gebe ich meine Meynung dahin.

F.

Meynung.

Daß der Joseph Wandel, fälschlich Wamstel, welcher gegenwärtig Diebstahls wegen in der Strafe sich befindet, durch die am 15. July vor. J. angefangene, den 12. August darauf aus Abgang des Beweises aufgehobene, den 15. July d. J. wieder aufgenommene, und am 23. darauf geschlossene Untersuchung des Diebstahls für schuldig erkannt worden, und nebst dem Ersatze der Gerichtskösten, dem Handleser Johann, Hauer zu

Pollenau, 9 fl. zu ersetzen schuldig sey.

N. Referent.

Rathssitzung
vom 12. July 804.

Gegenwärtige.

P. T. Hr. Vizebürgermeister.

Hrn. Räthe N.

N.

N.

N.

N.

N.

Nro. x

Hr. Rath N. referiert die mit dem Georg Spran Aufstandes wegen geführte Untersuchung, und ist der Meynung (wie im Referate.)

Hr. Rath N. ist der Meynung, daß diese Uibelthat das Verbrechen öffentlicher Gewaltthätigkeit, und zwar des ersten Falles sey, weil die Verbrecher ohne Zusammenrottung sich dieser obrigkeitlichen Person widersetzt hätten, denn ihre Besprechung und Verabredung auf dem Gange, sey nicht als Zusammenrottung anzusehen, welche allen länger vorgefaßten Plan ausschließt; übrigens müsse diese

Untersuchung dem hohen Obergerichte in jedem Falle vorgelegt werden, das Urtheil mag wie immer ausfallen, denn der 433. §. schreibe es vor.

Hr. Rath N. trat dieser Meynung bey, bemerkte aber in Rücksicht der Strafe, daß die kürzere Dauer hier nicht durch Schläge ergänzt werden könne, welches Ergänzungsmittel bloß bey jenen anzuwenden ist, welche die ganze Strafe verdienen, sie aber wegen Familienverhältnissen nicht nach der Dauer ganz fühlen können, und wo daher die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzt werden muß. Gegenwärtiger Inquist würde daher auch die Strafe nach ihrer ganzen Strenge fühlen, da er doch zu Folge des 45. §. wirklich einer gnädigen Rücksicht würdig sey, und gab daher, um dem 48. §. seine begnädigende Wirkung nicht zu nehmen, seine Meynung dahin, der Untersuchte solle durch zwey Monate im Kerker angehalten u. s. w. auch sey diese Untersuchung dem hohen Obergerichte vorzulegen.

48. §. . . .
48. §. Veränderung d. Strafe.

Die Hrn. Räthe N. N. und N. traten in Betreff des Nahmens des Verbrechens dem Hrn. Referenten bey, gaben aber nach dem aufgestellten Satze des Hrn. Rathes N. ihre Meynung dahin, der Untersuchte solle 3 Monate im Kerker angehalten, dann u. s. w. und diese Untersuchung solle dem hohen Obergerichte vorgelegt werden.

Dieser Meynung trat auch das löbl. Præsidium bey.

Conclusum per majora. 3 monatlicher Kerker, dann Ersatz der Gerichtskösten und Vorlegung dieser Untersuchung dem hohen Obergerichte.

Nro. x

Ebenderselbe referiert die mit dem Egidius Krinhofer abgeführte Untersuchung, und ist der Meynung (so wie sie im Referate lautet.)

Hr. Rath N. ist Hrn. Referentens Meynung.

Hr. Rath N. erinnert, daß Inquist kein Verbrecher sey, denn nach dem 1. §. gehört zu einem Verbrechen böser Vorsatz. Neu=

1. §. Böser Vorsatz.

gierde aber, die ihn hinauftrieb, sey kein böser Vorsatz, und daß er, als er dann oben war, auf die Seite der Bauern getreten sey, und gelacht habe, zeigt auch nicht auf bösen Vorsatz; ist daher der Meynung, daß Inquist von dem ihm angeschuldeten Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkannt werde.

Hr. Rath N. hielt Inqusten auch für keinen Verbrecher, da er jedoch von den Anzeigungen sich nicht ganz gereiniget, und dessen Schuldlosigkeit, obwohl keine Gründe der Wahrscheinlichkeit des von ihm begangenen Verbrechens vorhanden sind, doch nicht offenbar ist, so könne auch kein Urtheil auf Unschuld geschöpft werden; da aber die bey der Erforschung und der rechtlichen Beschuldigung des begangenen Verbrechens wider ihn scheinenden Anzeigungen sich nicht bestättiget haben (was ich voraussetze, da dessen Untersuchung nicht vorkömmt) so soll demselben auf sein Verlangen nach dem 279. §. ein Amtszeugniß ausgefertiget werden. 279. §. Folge der entkräftet. Beschuldigung.

Die übrigen Räthe, und das Præsidium traten dieser Meynung bey.

Conclusum per majora.
Ausfertigung eines Amtszeugnisses auf Verlangen.

Nro. x

Ebenderselbe referiert die mit dem Joseph Wandel, Aufstandes und Diebstahls wegen gepflogene Untersuchung, und gibt seine Meynung (wie in seinem Referate.)

Hr. Rath N. und N. bleiben in Rücksicht der Benennung dieses Verbrechens bey ihrer obigen Meynung, sind aber, so wie die übrigen Hrn. Räthe, über die Strafe mit Hrn. Referenten verstanden.

Hr. Rath N. erachtet Inquisiten der 6 monatlichen Schonung nicht würdig, da der mildernde Umstand aufgestossener Gelegenheit, durch das Uibergewicht der erschwerenden ganz verlischt, und gehet auf zweyjährigen Kerker ohne Verschärfung ab.

Das löbl. Præsidium trat der Meynung des Hrn. Referenten bey.

Conclusum per majora.
18 Monate Kerker, am Anfange, in der Mitte und

am Ende 20 Stockstreiche, Gerichtskostensersatz, und Vorlegung dieser Untersuchung dem hohen Obergerichte.

Nro. X

Hr. Rath referirt die mit dem Joseph Wandel Diebstahlswegen wieder aufgenommene Untersuchung, und ist der Meynung, das Urtheil dahin abzufassen.

Urtheil.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt= und Residenzstadt Wien wird über die, mit dem, gegenwärtig Diebstahls wegen abgeurtheilten Joseph Wandel, fälschlich Wamstel, jedoch eines früheren Diebstahls, am 15. July vor. J. bey dem Landgerichte zu Pollenau angefangenen, dann am 12. August darauf aus Abgang des Beweises aufgehobenen, am 15. July d. J. wieder aufgenommenen, und am 20. darauf geschlossene Untersuchung zu Recht erkannt.

Der Untersuchte sey des ihm angeschuldeten Diebstahles für schuldig erkannt, und sowohl

die Gerichtskösten, als dem beschädigten Handleser Johann, Hauer zu Pollenau 9 fl. zu ersetzen schuldig.

Hr. Rath N. erinnert, daß dieser Diebstahl, da Inquisit hierüber nicht bestraft worden war, und er sich im Zuge der vorigen Untersuchung entdeckt hatte, als eine Wiederholung des Verbrechens angesehen werden, und zur Verschärfung dienen könne, und gibt dann seine Meynung über beyde Fälle dahin, daß Inquist in allem zwey Jahre im Kerker angehalten, zu Anfang, Mitte und Ende mit 20 Stockstreichen gezüchtiget u. s. w.

Die übrigen Hrn. Räthe aber, und das löbl. Præsidium waren der Meynung des Hrn. Referenten.

N. Vizebürgermeister.

Conclusum per majora.
Bleibt bey obigem Urtheilsentwurf.

N. Rathsprotocollist.

Dreyzehnte Anmerk. Ich bitte meine Leser, diese Abkürzungen nicht als gebräuchliche anzusehen, sondern ich bediene mich deren nur zur Vermeidung lästiger Wiederholungen, und weise meine Leser auf die vorgegangene Form in ähnlichen Fällen.

Oeffentliche
Gewaltthätigkeit.

Löblicher Magistrat!

Heute früh um halb 9 Uhr kam der Lorenz N., Gerichtsdiener des Schottengerichtes, samt dem Friederich Kligelhofer, Solizitator des Hrn. Dr. N., und brachte an, er habe sich in Folge des beyliegenden gerichtlichen Auftrages A. der Pfändung wegen zu dem, am Spittelberg Nro. 10. wohnhaften Schuhmacher Joseph Klotz begeben; allein kaum sey er eingetreten, und habe von der Vornahme der Pfändung Meldung gemacht, so sey dieser Joseph Klotz gegen sie gefahren, und habe nach einigem Wortwechsel ihn über die Stiege geworfen, dem Solizitator Kligelhofer aber, mit seinem Klopfholze, welches beyliegend übersendet wird, einen sehr starken Schlag auf den Kopf mit diesen Worten beyge-

A.

bracht, er solle dieß seinem Doctor nach Hause bringen, so daß sie unverrichteter Dinge hätten fortgehen müssen. Man nahm den Joseph Klotz sogleich in Verhaft, welcher das Verbrechen gestand, und sagte: er sey nur durch die grobe Behandlung des Gerichtsdieners und des Solizitators so in die Hitze gekommen, daß er wirklich auf den Letzteren geschlagen. Uibrigens erinnert man, daß der im Hause wohnende Hr. Rallinger, k. k. Bereiter sowohl als die im Hause dienende Magd Anna Schnittelhofer, genauere Auskunft werden geben können.

Wien am 9. August 804.

Von der k. k. P. B. D. Spittelberg.

N. Director.

Zeugenverhör.

Wien am 9. August 804.

welches u. s. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

All. F. Ich heiße Lorenz N., bin aus Bayern gebürtig, 38 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Gerichtsdiener bey dem löbl. Schottengerichte.

B. F.

1.

Weiß Zeug die Ursache seiner gerichtlichen Vorfoderung?

1.

Ich glaube es wird jenen Schuster Namens Joseph Klotz betreffen, der auf meine Veranlassung zu Verhaft gebracht worden ist.

2.

Erzähle er nun den Hergang der Sache.

2.

Mir wurde der gerichtliche Auftrag gemacht, bey dem Schuster Klotz, schuldiger 50 fl. wegen, die Pfändung vorzunehmen. Ich verfügte mich daher mit dem Solizitator des Hrn. Dr. N. Namens Friederich Kligelhofer, gegen 8 Uhr früh dahin. Gleich beym Eintritt traf ich den Schuster bey der Arbeit sitzend an; ich sagte ihm meinen Auftrag, worüber er aufstand, und erwiederte: Nun habt ihr's doch so weit gebracht, ihr Blutigel. Der Solizitator sah sich im Zimmer um, und sagte spottweise: Ey, sind auch paar Bilder da? wo's Bilder gibt, herrscht Uiberfluß, ihr Handwerksleute freßt Brateln, und wir können hungern. Der Schuster wurde

hierüber erbittert, und sagte: Dich Höllenvieh sollte man erschlagen, und als ich mich anschickte, die vorhandenen Effecten zu beschreiben, so rieß mir der Schuster den Stuhl, worauf ich saß, weg, zerrieß das Papier und sagte: Nicht einen Fetzen sollt ihr bekommen, elende Kerls. Ich wieß ihn zur Ruhe, allein der Solizitator wurde auch hitzig, hieß ihn einen Filou, der den Leuten das Geld ablocke, und dann nicht zahle, ich stellte mich in die Mitte, hieß den Solizitator schweigen, und den Schuster etwas nachdrücklich sich zur Ruhe zu begeben; auf das packte mich der Klotz unversehens in der Mitte, und warf mich bey der Thüre hinaus, wo ich auf einen mir unbekannten Herrn fiel, der gerade herauf kam, dem Solizitator aber, welcher nach meiner hinaussprang, warf er sein Klopfholz mit dem Bedeuten nach dem Kopf, er solle dieß seinem Doctor bringen. Diesen Vorfall sah auch eine, mit einem Schaff Wasser langsam heraufkommende Magd, vor deren Füssen das Klopfholz gefallen war, welches der Schuster mit diesen Worten, die wir noch deutlich unten hörten, aufhub:

wartet, ich will euch Pfänden lehren. Uiber dieß begaben wir uns gleich zur Polizeydirection am Spittelberg, zeigten den Fall an, und der Solizitator, welcher durch den Schlag am Kopfe schwach geworden, gieng zu dem nächsten Wundarzt.

3.

Hat Zeug diesen Schuster nicht härter angegangen als er gesagt hat, man ermahnet ihn offenherzig die Wahrheit zu sagen, da die Sache ohnedieß auf das genaueste erhoben werden wird, und Zeugens vorgegangenes Läugnen für ihn nachtheilige Folgen haben könnte.

3.

Ich habe ihn gar nicht hart angegangen, denn für's erste dauert mich der Mann, für's zweyte bin ich dergleichen Auftritte bey Pfändungsvornahme so sehr gewöhnt, daß sie mich nicht mehr in die Hitze bringen. Hätte ich vorgesehen, daß der Solizitator so spottend reden würde, so hätte ich ihn im voraus gewarnet, und auch Wache mitgenommen, aber so fiel diese Amtsverrichtung unglücklich aus, auch muß ich gestehen,

daß ich, ohne der sich dabey ereigneten Verwundung, gewiß keine Anzeige gemacht, sondern mich ein andersmal unter sicherer Begleitung hinbegeben hätte, und mit Zureden gewiß etwas ausgerichtet haben würde.

4.

Wann warf der Schuster das Klopfholz nach?

4.

Er hat es erst dann genommen, nachdem er mich aus dem Zimmer gebracht hatte; denn vorher sah ich es nicht in seinen Händen, und gleich nach mir flog es dem Solizitator an den Kopf.

5.

Welches sind die Ausdrücke die den Schuster veranlaßten, Zeugen bey der Mitte zu packen.

5.

Weil ich sagte, wenn er nicht mit Gutem sich der Verordnung füge, so werde man Zwangsmittel anwenden.

6.

Ist Zeugens Aussage so wahr, daß er sie beschwören kann?

6.

Ja, ich bin immer dazu bereit.

Lorenz N.

Nach Vorlesung u. s. w.

x —

x —

Zeugenverhör.

Wien am 10. August 804.

welches u. s. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

All. F. Ich heiße Friederich Kligelhofer, bin 25 Jahre alt, von Watzensdorf gebürtig, katholisch, ledig, Solizitator bey dem Hrn. Dr. N.

B. F.

1.

Weiß Zeug die Ursache seiner gerichtlichen Vorfoderung?

1.

Ich glaube es wird die mir zugefügte Verwundung die Ursache derselben seyn.

2.

Was hat die Veranlassung zu dieser Verwundung gegeben?

2.

Ich bin den 9. dieß früh um 8 Uhr mit dem Gerichtsdiener von dem Schottengerichte, Namens Lorenz, zu einer Pfändung am Spittelberg Nro. 10. gegangen, welche mein Hr. Principal nomine Pflügeldrath contra den Schuster Joseph Klotz, in puncto schuldiger 50 fl. be-

wirkt hat. Kaum sind wir ins Zimmer getreten, und kaum hat der Gerichtsdiener den Innhalt seines Auftrages gesagt, so ist der bey der Arbeit sitzende Schuster aufgesprungen, hat geflucht, und gesagt, wir würden keinen Heller bekommen, hat dem Gerichtsdiener Papier und Feder aus den Händen gerissen, als er gerade das Inventarium aufnehmen wollte, so daß wir beyde erstaunt uns zu flüchten trachteten; allein der Schuster kam uns zuvor, packte den Gerichtsdiener bey der Mitte, warf ihn zur Thüre hinaus, und mir, der ich nachsprang, warf er ein Holz zum Kopf, mit den Worten: das solle ich meinem Herrn bringen. Auf das liefen wir beyde fort, zeigten den Fall bey der P. D. an, und ich gieng gleich zu dem Wundarzt N., welcher mir gegenwärtiges Zeugniß über den Befund meiner Wunde ausstellte. Da ich gegenwärtig noch nicht weiß, wie hoch die Kurkösten sich belaufen werden, so kann ich sie auch nicht angeben.

3.

Zeuge sage aufrichtig, ob er nicht Veranlassung zu diesem Auftritte gegeben habe?

3.

Nicht die mindeste, denn kaum hatte der Gerichtsdiener das Wort Pfändung aus dem Munde, so fieng der Schuster auch schon seinen Lärmen an.

4.

Es kömmt doch vor, daß Zeuge diesen Schuster durch Spottreden gereitzt habe.

4.

Ich wüßte nicht, warum ich dieses Mannes spotten sollte, daher habe ich ihn auch nicht gereitzt.

5.

Unter diesen beißenden Reden war der Vorwurf, daß die Handwerker Braten äßen, und ihr hungern müßt, wie rechtfertiget sich Zeuge dagegen?

5.

Wer behauptet, daß ich das gesagt habe, ist ein unverschämter Lügner.

6.

Eben so kömmt vor, daß Zeuge den Schuster einen Filou geheißen habe, welcher den Leuten Geld ablocke, und nicht zahle, was erwidert Zeuge?

6.

Ich muß nur lachen, weil man mir solche Sachen aufbürdet, ich war bey dieser Geschichte so verblüft, daß ich mir nicht auswußte.

7.

Wie lang ist Zeuge Solizitator, und wie viel Pfändungen mag er wohl geführt haben?

7.

Ich bin nun 6 Jahre Solizitator, und war wohl bey 40 Pfändungen gegenwärtig.

8.

Was hat Zeuge von jener Parthey seines Herrn, welche die Pfändung wider diesen Schuster bewirkt hat, für seine Gegenwart dabey empfangen? man ermahnet Zeugen zur Aufrichtigkeit.

8.

In Betreff dieser Pfändung habe ich eigentlich nichts bekommen; sollte aber diese Parthey auf etwas ausgesagt haben, so hat sie sich übel ausgedrückt, denn die 4 Siebner und die Weste hat sie mir Tags vorher für andere, freylich unbestimmte Gefälligkeiten gegeben.

9.

Man ermahnet Zeugen noch einmal, aufrichtig zu bekennen, durch welche Schimpfreden er den Schuster in Zorn gebracht, denn Zeugens Gehässigkeit gegen diesen Mann, leuchtet sehr deutlich hervor, und seine Verantwortungen sind elende Winkelzüge, da sowohl sein Erstaunen bey einem solchen Vorfalle bey ihm als einem alten Praktiker, nicht zu vermuthen ist, und das ihm gemachte Geschenk leicht in Betreff der Pfändung kann gegeben worden seyn. Er verantworte sich daher standhaft.

9.

Es kann seyn, daß ich in der Hitze einige Schimpfworte mag haben fallen lassen, deren ich mich itzt nicht mehr erinnere, allein es ist nicht wahr, daß selbe die Veranlassung zu der Streitigkeit gegeben haben, denn der Schuster war zuerst ungestümm.

10.

Zeugens Verantwortung, nämlich, der Schimpfworte sich nicht mehr erinnern zu können, ist sehr

seicht, indem man ihm selbe vorgehalten hat, und er daher sehr leicht sagen kann, ob er sich mit selben geäussert habe, oder nicht.

10.

Da ich diese mir vorgehaltenen Beschimpfungen nicht gesagt habe, so konnte ich ja leicht anbringen, daß ich mich auf selbe nicht erinnere.

11.

Wie käme es denn, daß auf diese Schimpfworte ausgesagt wurde, wenn sie nicht vorgekommen wären?

11.

Es kann seyn, daß sie jemand anderer damals gesprochen, und der Aussager sie mir zugerechnet hat.

Friederich Kligelhofer.

Diese Aussage hat u. s. w.

x —

x —

Erste Anmerk. a) Meine Leser werden einsehen, daß diese Aussage nur dahin gerichtet war, um für Inqusiten Milderungsumstände zu bekommen, und daß, wenn es sich gegen den Zeugen um die Erörterung einer schweren Polizey = Uibertretung gehandelt hätte, dieser Zeuge derselben leicht hätte überwiesen werden können, nachdem man seinen Herrn, dann die Parthey, welche die Pfändung vertheilt hatte, den Wund=

arzt und die zwey auf der Stiege ihnen begegneten Personen vernommen hätte.

b) Da Zeugens Gehässigkeit gegen Inquisiten nicht zu verkennen ist, so ließ man ihn seine Aussage nicht beschwören, denn man muß sich wohl mit Auftragung des Eides in Acht nehmen, weil es sich oft zeigt, daß Zeugen zu Mitschuldigen werden; übrigens würde dieser Zeuge eigentlich einen falschen Ableinungseid geschworen haben, deren sogar gerechte Ablegung durch die bestehenden Gesetze verbothen ist, und hält man den 256. und 384. §. gegeneinander, so findet man, daß durch dieses Gesetz eine große Behutsamkeit in Auftragung des Eides befohlen wurde.

256. §. Bestättigung d. Zeugenaussagen durch Eid.

384. §. Welche Person nicht beeidet werden können.

Summarisches Verhör.

Wien am 10. August 804.
welches u. s. w.

Gegenwärtige.
x —
x —
x —
x —

All. F. Ich heiße Joseph Klotz, bin 47 Jahre alt, aus Budweis in Böhmen gebürtig, katholisch, verheirathet, ein Schuster, das erstemal im Arreste.

B. F.

(Da seine Ubication auf das Verbrechen keinen Bezug hat, so übergehe ich sie.)

1.
Warum ist Inquist zu Verhaft gebracht worden?

1.
Ach leider habe ich groß gefehlt, und will meinen Fehler auch offenherzig bekennen. Ich habe den zu mir wegen vorzunehmender Pfändung gekommenen Gerichtsdiener vom löbl. Schottengerichte, bey der Thüre hinausgeworfen, und dem mitgekommenen Solizitator mein Klopfholz zum Kopf geworfen; allein was thut man nicht, wenn man in der Hitze ist. Mein Weib war auf dem Markte, ich war ganz allein zu Hause; gleich beym Eintritt haben sie mir vom Pfänden gesprochen, der Solizitator hat auf meine Bilder gestichelt, und gesagt, wir hätten Uiberfluß, wir Handwerksleute äßen Brateln, und sie könnten hungern; auf das bin ich grob geworden, und habe sie ein Höllenvolk geheißen, dem Gerichtsdiener den Stuhl weggerückt, das Papier zerrissen, und gesagt, sie sollten keinen Fetzen bekommen, auf das hat mich der Solizitator einen Filou geheißen, der die Leute ums Geld prellt, nun darauf bin ich toll geworden, habe den Gerichts-

diener bey der Mitte gepackt, und zur Thüre hinausgeworfen, dann ist der Solizitator vom Fenster hergeschliechen, und dem habe ich's Klopfholz zum Kopf geworfen; sie beyde sind fort, und ich habe mein Holz wieder aufgehoben, was vor einer Dienstmagd lag, die gerade mit einem Schaff Wasser herauf kam. Ich bitte ein löbl. Gericht um alles in der Welt sich meiner zu erbarmen, und wenigstens meinem Weibe zu sagen, sie solle sich um einen Gesellen umsehen, der indessen arbeitet, denn sonst weiß ich nicht was ich thuen soll, die Schuldner drücken mich von allen Seiten, und die Arbeit gehet mir auch ab, ich kann wirklich sagen, daß ich ein geschlagener Mann bin, und nun das Unglück auch noch dazu, wenn mir nicht Gott und ein löbl. Gericht hilft, so bin ich der Verzweiflung nahe.

2.

Hat denn Inqust nicht gewußt daß es groß gefehlt sey, sich den Abgeordneten der Obrigkeit zu widersetzen?

2.

Ich weiß freylich itzt, daß ich gefehlt habe, obwohl ich auch

itzt nicht glauben kann, daß mir der Fehler höher angerechnet werde, als wenn ich jemand andern beleidigt hätte, es ist halt in meinen Augen doch nur ein Gerichtsdiener, und hätte der Solizitator nicht so gehetzt an mir, so wäre das alles nicht geschehen, denn der andere war ganz kalt bey der Sache.

3.

Da Inquist dem Zorne ergeben zu seyn scheint, so sage er, ob er in diesem leidenschaftlichen Zustande, oder auch sonst nicht andere Verbrechen begangen habe?

3.

In meinem Leben keines, und das soll auch mein erstes und letztes seyn.

Joseph Klotz.

349. §. Ob nebst dem summarisch. Verhöre immer auch ein ordentliches vorgenommen werden müsse.

Diese Aussage hat Inquist, nachdem man sie ihm vorgelesen hat, als wahr zu seyn, durch eigenhändige Fertigung bestättigt, und dann die dreytägige Bedenkzeit erhalten.

x —　　　x —

x —

x —

Zweyte Anmerk. Wenn man bey vorläufigen Reden siehet, daß der vorgeruffene Zeuge keine genaue Auskunft geben kann, so merkt man dieß nur kurz in dem

Vorfoderungszettel an, wie dieß bey dem k. k. Bereiter der Fall ist, welcher während des Lärmens über die Stiege gekommen ist.

Zeugenverhör.

Wien am 11. August 804.

welches u. s. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

All. F. Ich heiße Klara Schnittelhofer, von Schleppensdorf gebürtig, bin 22 Jahre alt, katholisch, ledig, Dienstmagd bey dem pensionierten herrschaftl. Kammerdiener Grimeuil, und auf dem Spittelberg Nro. 10. wohnhaft.

B. F.

1.

Weiß Zeugin die Ursache ihrer gerichtlichen Vorfoderung?

1.

Da der in unserem Hause wohnhafte Schuster vor einigen Tagen wegen Raufhandels eingesperrt worden ist, so glaube ich deßwegen vor Gericht geruffen worden zu seyn.

2.

Was weiß sie von diesem Raufhandel zu erzählen?

2.

Ich weiß recht wenig anzubringen, das Ganze was ich weiß, ist, daß ich am nämlichen Tag Wasser herauf trug, und daß auf einmal aus des Schusters Thüre ein Mann herausfiel, daß bald darauf ein anderer heraussprang, dem ein Holz zum Kopf flog, er taumelte über die Stiege, ich schrie: Jesus; dann kam der Schuster, hub das Holz, was vor mir gefallen war, auf, gieng hinauf, und sagte: ich werde euch schon pfänden lehren. Dieß ist alles, was ich anzugeben weiß, übrigens kenne ich den Schuster gar nicht, weil ich erst drey Tage im Hause bin.

3.

Ist ihre Aussage so wahr, daß sie selbe beschwören kann?

3.

Ja, das kann ich alle Augenblick.

Klarette Schnittelhoferin.

Nach Vorlesung hat u. s. w.

x —

x —

Referat vom 18. August 804.

über die mit dem Joseph Klotz öffentlicher Gewaltthätigkeit wegen gepflogene Untersuchung.

Die Polizey-Note A. des Bezirks Spittelberg enthält die Veranlassung der Verhaftnehmung des in B. beschriebenen gegenwärtigen Inquisten, welcher auch ganz offenherzig das ihm angeschuldete Verbrechen öffentlicher Gewaltthätigkeit in dem mit ihm aufgenommenem summarischen Verhöre C. gestand, mit welchem die beyden Aussagen der Beleidigten, Lorenz N. und Friederich Kligelhofer, in D. und E. übereinstimmen, obwohl sich Letzterer nicht wollte zu Schuld kommen lassen, daß er durch beißende Spottreden Inquisten so sehr in Zorn gebracht habe, daß derselbe nach ihm geworfen, und ihm ein Loch in den Kopf geschlagen habe, welches nach dem wundärztlichen Bericht F., von keinen bösen Folgen ist. Das Klopfholz liegt in G., und die Beschau des Inquisten in H. bey. Gerichtskösten sind ausser der Urtheilstaxe und dem Atzungsbetrage keine aufgelaufen.

A. B. C. D. E. F. G.

Beweggründe.

Inquistens reumüthiges und offenherziges Geständniß stellt gegen ihn den Beweis ausgeübter öffentlicher Gewaltthätigkeit an einen obrigkeitlichen, in Amtssachen Abgeordneten, rechtlich her, und ist nach dem 71. §., da sie mit einer Verwundung begleitet war, mit schwerem Kerker und öffentlicher Arbeit von 1 bis auf 5 Jahre zu bestrafen. Allein nachdem keine gesetzlichen Erschwerungsumstände eintreten, so ist die Strafe nach den vorhandenen mildernden Umständen zu bestimmen. Unter diesen kommt Inquistens vorher bezeigter untadelhafter Wandel, und dessen drückende Armuth ihm zu Guten, und wenn man auch noch auf sein reumüthiges offenherziges Geständniß, und den Umstand Rücksicht nimmt, daß er zu dem Verbrechen gereitzt worden, so ist einjährige Strafe die gerechteste Dauer. Da aber bey Inquisten wirkliche Besserung zu hoffen ist, und auch zugleich sein unschuldiges Weib durch dessen längere Anhaltung leiden würde, so gebe ich in Folge des 48. und 49. §. meine Meynung dahin.

Meynung.

Der Untersuchte solle durch zwey Monate im Kerker, und zwar zur öffentlichen Arbeit angehalten, ferners zweymal in jedem Monate nur mit Brod und Wasser abgespeiset, dann gegen Ersatz der Gerichtskösten, entlässen werden.

Uibrigens sey dem Friederich Kligelhofer vorbehalten, den ihm durch Inqusiten zugefügten Schaden wider selben im Wege Rechtens zu erweisen, und diese Untersuchung sey dem hohen Obergerichte vorzulegen.

N. Referent.

Rathssitzung

vom 18. August 804.

Gegenwärtige.

P. T. Hr. Vizebürgermeister.

Hrn. Räthe N.

N.

N.

N.

N.

N.

Nro. x

Hr. Rath N. referiert die mit dem Joseph Klotz öffentlicher

Gewaltthätigkeit wegen geführte Untersuchung, und gibt seine Meynung dahin (wie im Referate.)

Hr. Rath N. erinnert, daß Inquist nicht mit Kerker von einem bis auf 5 Jahre zu bestrafen sey, denn die dem Solizitator beygebrachte Verwundung sey nicht als ein Begleitungsumstand des Verbrechens öffentlicher Gewaltthätigkeit anzusehen, weil er dieß Verbrechen nicht an den Solizitator, welcher kein gerichtlich Abgeordneter in Amtssachen gewesen, sondern bloß an den Gerichtsdiener habe ausüben können, und daher sey Inquist mit schwerem Kerker und öffentlicher Arbeit von 6 Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen. Nun ist aber auch Hr. Rath N. aus den Beweggründen des Hrn. Referenten auf die zwey monatliche Kerkerstrafe und beygefügter Verschärfung mit Fasten verstanden; zur öffentlichen Arbeit jedoch glaubt Hr. Rath könne Inquist nicht angehalten werden, weil der gesetzliche schwere Kerker in einfache Kerkerstrafe verwandelt worden sey; nach dem
18. §. Oeffentliche Arbeit. 18. §. aber, die öffentliche Arbeit nur in Eisen verrichtet wer-

den darf, welche der Kerker nicht hat.

Die übrigen Räthe, und das löbl. Præsidium stimmten dieser Meynung bey.

Conclusum per majora.

Zwey Monate Kerker, zweymal in jedem Monate fasten, und dem Kligelhofer der Schadensersatz vorbehalten, übrigens diese Untersuchung dem hohen Obergerichte vorzulegen.

Rückkehr eines Verwiesenen.

Erste Anmerk. Da vor Erscheinung des neuen Strafgesetzes Niemand des Landes verwiesen wurde, so bestand auch das Verbrechen der Rückkehr als Verwiesener nicht; ich habe daher die Rückkehr dieses gegenwärtigen Inqusiten sechs Jahre später hinausgesetzt, damit die Verweisung schon nach Erscheinung des neuen Strafgesetzes eintreten könne.

Löblicher Magistrat!

Es sind schon einige Tage, daß die zwey Vertrauten, Konrad und Philipp, einem Menschen nachgegangen sind, den sie für einen Verwiesenen hielten, sie suchten daher in den Beschreibungen nach, und als sie beyde darüber einig wurden, zeigten sie den Fall hierorts an. Man foderte daher diesen Menschen vor, begehrte seinen Paß, welchen er durch Zufall verlohren zu haben angab, und als man ihn mit der von ihm ge=

machten Beschreibung verglich, so fand man die Aehnlichkeit so groß, daß man keinen Anstand nahm, denselben zu Folge der, aus dem 262. §. littera n entspringenden näheren zur rechtlichen Beschuldigung hinreichenden Anzeigung diesem löbl. Magistrate zur Amtshandlung zu überliefern. Hierorts sagte er aus, er heiße Simon Rellik, sey 43 Jahre alt, katholisch, ledig, von Bergerac aus der französischen Provinz Perigor gebürtig, und französischer Sprachmeister, in der Kärntnerstrasse bey dem Fuchsen im 3. Stocke bey einem Mahler wohnhaft.

Wien den 3. Juny 1810.

Von der P. B. D. im Wiener-Viertl.

N. Polizey-Director.

Summarische Aussage.

Wien vom 3. Juny 810.

welche u. s. w.

Gegenwärtige.

x —
x —
x —
x —

All. F. Ich heiße Simon Relique, bin 43 Jahre alt, katholisch, ledig, von Bergerac aus

der Provinz Perigor in Frankreich gebürtig, französ. Sprachmeister in der Kärntnerstrasse, bey dem Fuchsen im 3. Stock bey einem Mahler wohnhaft, das erstemal im Arreste.

Sagt über die V. F. Mein Vater Celestin, gewesener Korporal, und meine Mutter Victoria, sind schon sehr lange todt, denn ich kannte sie nicht, und wuchs unter dem Militär, ich weiß nicht wie, auf. Am frühesten kann ich mich eines Soldaten erinnern, der mich erzoh, und den die Uibrigen mir als meinen Vetter vorstellten. Ich lernte in der Folge Trommel rühren, wurde dann im 20ten Jahre meines Alters als Gemeiner aufgenommen, blieb bis in meinem 37ten Jahre beym Regiment, erhielt dann meinen Abschied, und reisete bald darauf mit dem Grafen Morbillon als dessen Kammerdiener hieher, wo ich noch zwey Jahre bis zu seinem Tode in dessen Dienste stand; sodann lebte ich einige Monate von dem, was ich durch das Testament des Hrn. Grafen erhalten hatte, und suchte unter einem Dienst, verlegte mich aber auch zugleich auf die

Erlernung der franzöſ. Sprache nach Regeln, und ward im Kurzen im Stande geſetzt, in dieſer Sprache Unterricht zu geben; ich hatte auch bald einige Häuſer, und brachte es endlich ſo weit, daß ich gegenwärtig täglich 7 bis 8 Stunden Unterricht gebe, und mir bey 80 fl. monatlich verdiene. Ich bitte daher um baldige Arreſtesentlaſſung, denn erſtens weiß ich wirklich nicht, warum ich verhaftet worden bin, und zweytens verliere ich durch längere Anhaltung alle meine Schüler.

Simon Rellique.

Nach Vorleſung u. ſ. w.

x — x —

x —

x —

Zweyte Anmerk. Da es bey dieſem Inquſten ſehr auf ſeine Aufenthaltsörter ankömmt, ſo wurde der P. O. D. ſogleich geſchrieben, um zu wiſſen, ob er mit dem Grafen Morbillon richtig angekommen ſey, was auch von Seite der P. O. D. dahin beſtättiget wurde, daß am 4. Oktober 803. ein gewiſſer Graf Morbillon Etienne (Stephan) richtig mit ſeiner Dienerſchaft, beſtehend aus 3 Perſonen, unter welchen auch gegenwärtiger Inquſt war, hier in Wien angekommen ſey.

Der in der Kärntnerſtraſſe beym Fuchſen wohnhafte Mahler ſagte in ſeinem Verhöre, daß Inquſt wirklich den

1. Dezember 809. bey ihm das Zimmer bestanden, und richtig gezahlt habe, und in sehr ansehnlichen Häusern Unterricht in der französischen Sprache gebe.

Verhörsprotocoll.

Wien am 5. Juny 810.

welches u. s. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

x —

x —

1.

Weiß sich Inquist seiner summarischen Aussage noch zu erinnern?

1.

Ja, vollkommen.

2.

Da er doch manches könnte vergessen haben, so wird man ihm selbe noch einmal vorlesen, er sage ob er an ihr etwas zu ändern habe?

2.

An dieser mir vorgelesenen Aussage, welche ich abgelegt habe, finde ich nichts zu ändern, denn sie enthält die reine Wahrheit.

3.

Wann ist Inqust mit dem Grafen Morbillon nach Wien gekommen?

3.

Wir kamen, so viel ich mich noch zu erinnern weiß, im Monate Oktober 803. hieher, denn ich weiß, daß wir hier in verschiedenen Oertern in die Weinlese giengen; da ich nun bey diesem Grafen zwey Jahre im Dienste war, und ich ihn nur nach seinem Tode verließ, so muß er im Jahre 805. gestorben seyn.

4.

Wohin begab sich Inqust nach dem Tode des Grafen Morbillon?

4.

Ich zog mich auf die Wieden zu dem mir bekannten Uhrenfabrikanten aus der Schweiz, Namens Martin le Clair, welcher in der Sterngasse Nro. 216. wohnet, dort blieb ich 3 Jahre gegen monatliche 20 fl. für Kost und Zins.

5.

Wann fieng Inqust an Unterricht im Französischen zu geben, und welches waren die Häuser die er besuchte?

5.

Nachdem ich 3 oder 4 Monate bey dem le Clair war, und durch Frisieren mein Brod verdiente, so machte mich derselbe aufmerksam, daß ich Unterricht im Französischen geben solle, indem ich auch Deutsch spreche; zugleich bath mich auch eine Dame auf der Wieden, die ich frisierte, ich solle ihren zwey Knaben die französische Sprache beybringen; dieß munterte mich auf, und da ich, ohne mich zu rühmen, einen etwas aufgeweckten Kopf habe, so fand ich mich gleich in das Geschäft, und unterrichtete diese zwey Knaben. Durch die Fürsprache der Mutter bekam ich einige andere Lectionen, als den Hrn. Schwiegenstein im Aleegassel Nro. 17. wohnhaft, welchen ich durch ein halbes Jahr unterrichtete, dann den Grafen Vanderloth, zu dem ich anderthalb Jahre gieng, weiters unterrichtete ich auch die Kinder eines kais. Beamten, dessen Namen ich mich nicht zu erinnern weiß, der aber in der Stadt auf dem St. Stephansplatze in dem Hause wohnt, wo das Koffeehaus ist, dann eine Schauspielerin vom Theater an der Wien Namens Bellame, und noch an-

dere, die ich weder zu nennen noch anzugeben weiß; mit einem Worte, anfangs frisierte und unterrichtete ich zugleich, und zuletzt ließ ich vom Frisieren ab, und blieb beym Unterricht geben.

6.

Welches sind die Häuser in welchen Inqust gegenwärtig Unterricht gibt?

6.

Man kann sie in dem Verzeichnisse finden, welches ich bey mir hatte, als ich verhaftet wurde.

7.

Woher kommt es, daß diese Kunden alle gegen das Jahr 810. angefangen haben, und daß er keine vom verflossenem Jahre hat?

7.

Ich muß erinnern, daß ich ein Jahr vorher, da ich noch beym le Clair wohnte, zufälligerweise im Koffeehause saß, wo ich mich mit einem ungarischen Kavalier im Gespräche einließ; wir kamen auch auf Kinderzucht und dergleichen, er sagte, daß er einen Menschen finden möchte, der Lust hätte, auf seine Güter zu seinem einzigen Sohne als Hofmeister zu kommen, welchem er 400 fl. jährlich nebst Kost und Quartier, dann anderen Geschen=

ken geben, wie auch nach vollendeter Erziehung seines Sohnes, das wäre nämlich nach 7 Jahren, eine Pension von 200 fl. oder 4000 fl. in Baarem auswerfen wolle; der Antrag gefiel mir, ich schlug mich vor, wir wurden einig, und 4 oder 5 Tage darnach reiseten wir fort.

8.

Wie heißt der Ort wo ihr waret, und wie der Kavalier, bey dem Inquſt im Dienste stand?

8.

Den Ort kann ich nicht recht nennen, es ist ein Dorf tief in Siebenbürgen, der Kavalier aber heißt Maniadherdy.

9.

Warum verließ Inquſt einen so guten Dienst nach einem Jahre?

9.

Weil wir beständig auf einem öden Orte waren, und ich mich nach Wien sehnte, wo ich hoffte, in Kurzem wieder einige Lectionen geben zu können.

Simon Rellique.

Diese Aussage hat u. s. w.

x — x —

x —

x —

Dritte Anmerk. Alle Erhebungen, die man über Inqustens Angabe eingeleitet hatte, bestättigten die Wahrheit derselben, daher will ich die Zeugenaussagen vor dem Jahre 808. sowohl als jene vom Oktober des Jahres 809. übergehen, und bloß auf die Ausweisung des Zwischenjahres dringen. Um aber doch meinen Lesern auch ein Beyspiel eines Verhöres zu liefern, welches in zwey Sprachen geführt wird, so will ich die Aussage des Ratillon, welcher statt des le Clair kömmt, aufsetzen.

Zeugenverhör.

Wien am 6. Juny 810.

welches u. s. w.

356. §. Vorsicht beym Verhöre, wenn d. Beschuldigte eine fremde Sprache redet; (per annalogiam auch bey summarisch. Aussagen, oder Zeugenverhören anzuwenden.)

Gegenwärtige.

x —

x —

All. F. Je m'appelle Jean Jaques Ratillon, je suis né de Villôme dans la Franche Comté, j'ai 35 ans, suis réformé de religion, & garçon horloger en petit volume demeurant à la Wieden dans la rue d'étoile Nro. 216.

Ich heiße Johann Ratillon, bin von Willome in der Franche Comté gebohren, 35 Jahre alt, reformirter Religion, Kleinuhrmachergeselle, und auf der Wieden in der Sterngasse Nro. 216. wohnhaft.

I.

Woher kommt es daß er statt des vorgeruffenen le Clair erscheint?

I.

D'où vient que vous venés à la place de le Clair qui est sommé devant juge?

I.

C'est que Monsieur le Clair est parti il y a quelques semaines pour la France voulant y faire quelques emplettes concernant son métier; il m'a donc prié de garder la maison & de mener sa fabrique, ayant pleine confiance en moi, comme il y a déjà près de huit ans que je travaille chez lui.

I.

Es kömmt daher, weil der Hr. le Clair vor einigen Wochen nach Frankreich gereiset ist, um in Betreff seiner Kunst einige Einkäufe zu besorgen. Er hat mich daher gebeten, seine Fabrik und das Hauswesen zu führen, indem er in mich, der ich schon im 8ten Jahre bey ihm arbeite, volles Vertrauen setzt.

2.

Da Zeuge so lange bey diesem le Clair arbeitet, so wird er wohl einen gewissen Simon Rellique kennen, welcher bey dem le Clair durch 3 Jahre gewohnt, und Unterricht in der französischen Sprache gegeben hat?

2.

Comme vous travaillés depuis si long tems chez le Clair, vous connoitrés peut être un certain Simon Rellique, qui a demeuré pendant trois ans chez le Clair & qui a donné des leçons pour le françois?

1.

Je sais bien qu il y avoit un maitre delangue françoise qui a demeuré chez Mr. le Clair pendant trois ans, & qui a eu le maheur d'être pris pour vole comis chez la Baronne de Felvenforth où il a donné leçons, mais il s'appelloit Simon Gillert.

2.

Ich weiß wohl, daß ein französischer Sprachmeister durch 3

Jahre bey dem Hrn. le Clair gewohnt hat, welcher sodann unglücklicherweise eines Diebstahls wegen, den er bey der Baron Helfenforth begangen hat, wo er Lectionen gab, eingezogen wurde, allein dieser Mensch nannte sich Simon Gillert.

3.

Wie hat sich dieser Mensch während seines Aufenthaltes bey dem le Clair betragen?

3.

Comment s'est comporté ce Simon Gillert pendant sa demeure chez le Clair?

3.

Il a toujours été un homme fort rangé, addonné à aucun vice, toujours couché peu après les dix heures, venant toujours à diner, à l'heure reglée, du reste il etoit fort propre en habits, point dépensier du tout, au contraire il tint un peu de laisine ou d'avarice.

3.

Er war immer ein ordentlicher Mensch, keinem Laster ergeben, immer ein wenig nach

10 Uhr im Bette, und zur bestimmten Stunde beym Mittagessen; übrigens sehr rein in der Kleidung, gar nicht verschwenderisch, ja im Gegentheile karg, und man könnte sagen geitzig.

Hierauf ließ man Inquisten kommen, bloß damit ihn Zeuge sehe, sodann, nachdem dieser wieder weggeführt worden, stellte man Zeugen folgende Frage.

4.

Kennt Zeug den ihm vorgestellten Menschen, wie lang und woher?

4.

Connoissés vous cet home qui vous à été confronté, depuis quand & d'oû le connoissés vous?

4.

Cet homme qu'on vient de me montrer est le même Simon Gillert qui a demeuré chez le Clair, & qui, un bon matin l'an 808. a été enlevé de chez nous, depuis quand nous ne l'avons jamais vu, quoique nous ayons été cité, le Clair & moi devant juge, pour faire nos dépositions concernantes la conduite de ce Gillert où nous aprimes aussi qu' il avoit été pris pour un

vole comis chez la Baronne de Helvenforth.

4.

Dieser mir eben vorgestellte Mensch ist der nämliche Simon Gillert, welcher bey dem le Clair gewohnt hat, und den man im Jahre 808. eines Morgens sehr früh von uns aushub, seit welcher Zeit wir ihn nicht mehr gesehen haben, obwohl wir beyde, der le Clair und ich, zu Gericht geruffen worden sind, um über dessen Aufführung auszusagen, wo wir auch zugleich erfuhren, daß er eines Diebstahls wegen, den er an der Baronin Helfenforth begangen habe, sey eingezogen worden.

5.

Ist Zeugens Aussage so wahr, daß er sie beschwören kann, und ist er bereit, selbe dem Simon Gillert in das Gesicht zu bestättigen?

5.

Votre déposition est elle en sorte que vous puissiés en confirmer la vérité par serment, & seriés vous prèt à la repeter en face à ce Simon Gillert?

5.

Comme tout ce que j'ai dit n'eſt que la pure vérité, je n'heſité aucun moment d'y preter ſerment, comme de la repeter tant qu'on voudra en face à ce Simon Gillert.

5.

Da alles, was ich geſagt habe, die reine Wahrheit iſt, ſo ſtehe ich keinen Augenblick an, daſſelbe zu beſchwören, und es, ſo oft man will, dem Simon Gillert in das Angeſicht zu beſtättigen.

Jean Jaques Ratillon.

Nach Vorleſung u. ſ. w.

x —

x —

Vierte Anmerk. Uiber dieſe Ausſage ließ man aus der Regiſtratur die Acten des Simon Gillert ausheben, verglich die darin vorkommende Perſonsbeſchreibung mit der neu aufgenommenen, und fand beyde einſtimmig; nebſt dem erſuchte man die Herren, welche Inquſten das erſtemal in Unterſuchung hatten, ſich gelegenheitlich bey der nächſten Commiſſion einzufinden, entwarf den Plan, Inquſten, im Läugnungsfalle durch die in ſeinen Voracten aufzufindenden Zeugen, des Verbrechens der Wiederkehr als Landesverwieſener zu überweiſen, und unterließ daher noch einſtweilen nach Ungarn um Erhebung ſeines dort vorgeblich gehabten Aufenthaltes zu ſchreiben.

Fortsetzung vom 7. Juny 810.

10\.

Bleibt Inquist dabey, Simon Rellique zu heißen?

10\.

Warum sollte ich nicht bey meiner Angabe bleiben, ja, ich heiße Simon Rellique, ich bitte aber ein löbl. Gericht, den le Clair persönlich vorzufodern, und dem Ratillon, den ich gestern zu sehen bekam, nicht zu glauben, denn er trinkt gern, und dann lügt er abscheulich. Um jedoch auf meinen Namen wieder zu kommen, so muß ich erinnern, daß es bey den Franzosen üblich ist, sich Spitznamen zu geben, und weil ich Rellique heiße, so haben die andern mir vorgeworfen, ich sey zu profan um einen solchen heiligen Namen zu tragen, verkehrten u. so den meinen, veränderten das R in G, und setzten am Ende noch ein T hinzu, daraus entstand Gillert, allein das ist, wie wir sagen, un sobriquet.

11\.

Bleibt Inquist auch dabey, noch nie im Arreste gewesen zu seyn?

11.
Ja, ich bleibe dabey.

12.
Man muß Inquisiten sagen, daß man ihm das Gegentheil beweisen kann, was erinnert er?

12.
So lang ich nicht des Gegentheils überwiesen bin, so lange bleibe ich bey meiner Angabe.

13.
Da er wohl einsehen kann, daß die Voracten wider ihn sprechen können, so soll er sich durch Zurückhaltung des Geständnisses nicht länger aufhalten, und bekennen, ob er nicht schon einmal im Arreste gewesen sey.

13.
Ich bleibe bey meiner Angabe, und bin bereit, mich durch die vorhandenen Beweise, wenn es doch einige geben sollte, des Gegentheils zu überführen.

14.
Kennt Inquisit eine gewisse Baronin Helfenforth?

14.
Ach wenn man mir so kommt, so sehe ich mich schon überwiesen, ich will lieber alles offen-

herzig gestehen, als dieser Ayur-manten Dame neue Ungelegenheiten zu verschaffen; ja es ist wahr, daß ich schon einmal, und zwar im Jahre 808. Diebstahls wegen zu Verhaft gebracht, und mit einjährigem Kerker abgestraft worden bin, ich weiß aber nicht wie ich dieses alten, von mir gewiß schon sehr oft bereuten, und auch abgebüßten Verbrechens wegen noch einmal zur Verantwortung gezogen werde, ich habe ja die Bestimmung des Schadens gleich Anfangs der Baronin überlassen, wenn sie daher etwas abgängig findet, so hätte sie es ja gleich sagen können, ich habe ihrer Angabe nie widersprochen, und sollte sie noch etwas verlangen, so will ich ihr es ja gerne bezahlen.

15.

Wie wurde Inqust dieses Verbrechens wegen abgestraft?

15.

So wie ich oben erinnert habe; ich wurde ein Jahr im Kerker angehalten, dann entlassen.

16.

Wurde an diesem Urtheile nicht noch ein Zusatz gemacht?

16.

Ein Zusatz? — ja doch, ein kleiner — man hat mir verbothen, wieder nach Wien zu kommen.

17.

Weiß wohl Inquist wie die Rückkehr eines Verwiesenen bestraft wird?

17.

Meine ersten Herrn Kommissäre sagten mir wohl, daß Arrest und die Schandbühne auf mich warte, allein ich glaubte es sey mehr ihr Eifer für den Dienst, so wie man Kindern doppelt strenger drohet, als sie strafet.

18.

Man wird Inquisten daher die gesetzliche Strafe aus dem Gesetzbuche selbst vorlesen, Inquist sage, was er hierauf zu erinnern hat.

(Es wurde ihm der 83. und 84. §. vorgelesen.)

18.

Ach Gott! wenn man mir das erstemal diese Paragraphe vorgelesen hätte, so wäre ich gewiß nicht mehr zurückgekehrt; ich bitte daher das löbl. Gericht sich meiner anzunehmen, und zu betrachten, daß ich mich seit

meiner Rückkehr immer rechtschaffen aufgeführt habe, und auch mein Verbrechen mir darum nicht so schwer angerechnet werden kann, weil ich die leichteste Gelegenheit zu Begehung desselben hatte, denn auf der 4. oder 5ten Stazion gab man mir einen Buben mit, der so blöde, und ich weiß nicht woher, sehr müde war; ich sah einen Bauernwagen, der leer zurück in den Ort fuhr, von welchem wir ausgegangen sind, ich sagte daher dem Buben, daß ich den Weg schon selbst wisse, er solle mit dem Bauer nur zurückfahren, dieß geschah denn auch, und ich gieng eine Strecke weiter, kehrte wieder um, und als ich gegen Baumgarten und Schönbrunn war, so begegnete ich einem bejahrten Herrn, der selbst in einer Kalesche die Pferde leitete, und in einen Graben fiel; ich sprang herbey, half ihm mit seinem Bedienten, welcher aber so ungeschickt war, daß meine Behendigkeit auffallend wurde; einige entschlüpfte französische Wörter machten den Herrn aufmerksam, er fragte mich wer ich sey, ich sagte ihm ich sey französischer Sprachmei=

ster, und habe gegenwärtig unglücklicherweise nicht viel zu thuen, so daß ich bereit wäre, jeden Dienst anzunehmen, er trug mir gleich einen Dienst als Kammerdiener bey ihm an, indem er schon längst einen Menschen zu haben gewünscht hatte, dem er seinen Kopf und seine Korrespondenz anvertrauen könne; er fragte mich um meinen Namen, den ich auch sogleich in Rellique verdrehet hatte; im nämlichen Augenblicke aber faßte ich auch mit größter Innbrunst den Gedanken, ein rechtschaffener Mensch zu werden. Ich blieb bey diesem Herrn, den Baron Schwerenstein, bis ersten Dezember, wo er nach Neapel gereiset ist, und mir, da ich nicht mit ihm wollte, unterdessen nicht nur einige Kundschaften zuwege gebracht hat, sondern mir auch noch monatlich 20 fl. gibt, damit ich seine Geschäfte führe. Ich bitte daher ein löbl. Gericht, Vater über mich zu seyn, mein Verbrechen von der billigsten Seite zu betrachten, und einem Menschen, der so wie ich auf dem Wege der Besserung ist,

eher aufzuhelfen, als ihn tiefer in den Abgrund zu stürzen.

Simon Gillert.

Nach der Vorlesung hat u. s. w. und die Bedenkzeit erhalten.

x — x —

x —

x —

Schlußfrage

vom 10. Juny 810.

19.

Was hat Inquist nach der ihm verliehenen Bedenkzeit zu seinem Besten anzuführen?

19.

Ich bitte unterthänigst mich meines Verbrechens wegen gnädig zu bestrafen, denn ich hätte es gewiß nicht begangen, wenn ich die Folgen desselben genau gewußt hätte. — Nur bitte ich wenigstens mich von der Schandbühne zu befreyen, und kann es ein löbl. Gericht nicht thun, so erlaube es mir zu Sr. Majestät zu gehen, ich gebe mein Ehrenwort, daß ich mich nach erhaltener Audienz wieder zu Gericht stellen will.

Simon Gillert.

Nach Vorlesung hat u. s. w.

x — x —

x —

x —

Fünfte Anmerk. Die von Inquisten angeführten Umstände seiner guten Aufführung, und der Ort seiner Bekanntschaft mit dem Baron Schwerenstein, wurden erhobenermassen wahr befunden.

Referat vom 27. Juny 810.

über die mit dem Simon Gillert, fälschlich Rellique, wegen Rückkehr als Verwiesener gepflogene Untersuchung.

Die P. B. N. A. zeigt die Veranlassung zur Verhaftnehmung A.
des in B. beschriebenen Inquisten. B.
Da es sich bey dem Verbrechen der Rückkehr eines Verwiesenen hauptsächlich um die Erhebung der Aufenthaltsörter desselben handelt, und Inquist in der summarischen Aussage C. C.
viele Häuser angab, wo er den Unterricht in der französischen Sprache gegeben, so wurden laut den Zeugenaussagen D. bis D.
inclusive L. von der Zeit In- L.
quistens Ankunft in Wien, im Jahre 803. bis zum Jahre 804., alle Partheyen vernommen, welche über Inquistens Aufenthalt nähere Auskunft geben konnten; unter diesen befand sich ein gewisser Ratillon, welcher den ihm vorgestellten Inquisten als einen im Jahre 808. gefänglich gesessenen Dieben, aber unter einem andern Namen erkannte.

Die ausgehobenen Acten M. sowohl als Inquistens, denselben widersprechende Angabe in seinem ordentlichen Verhöre N., daß er nämlich von 808. bis 809. in Ungarn gewesen sey, machten ihn sehr verdächtig; man stellte selben daher in der Folge strenger über den Ausweis seines Aufenthaltes während dem Jahre 808. bis 809. zur Rede, und er bekannte nach einigen Umtrieben in der 13ten und den folgenden Antworten, daß er Diebstahls wegen schon abgestraft, und ungeachtet er Landes verwiesen worden, doch wieder zurückgekehret sey, aber die Folgen dieses Verbrechens nicht eingesehen habe, er bath daher in der Schlußantwort um gnädige Behandlung. Die Zeugenaussagen O. bis T. inclusive, weisen die von Inquisten seit dem 13. Oktober 808. als dem Tage seiner Rückkehr bis zum Tage seiner Verhaftnehmung gehabten Aufenthaltsörter, und die in selben bezeigte gute Aufführung aus. M. N. O. T.

In U. liegt Inquistens chirurgische Beschau bey. Gerichtskösten sind ausser dem Atzungsbe- U.

trage und der Urtheilstaxe keine aufgelaufen.

Beweggründe.

Inquisit ist der Rückkehr geständigermassen überwiesen, und in Folge des 84. §. auf die Schandbühne zu stellen, und mit Kerker zwischen 6 Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Da kein einziger erschwerender Umstand eintritt, so ist bey Bestimmung der Strafe um desto mehr auf die mildernden Umstände zu sehen, unter welchen jener der aufgestossenen Gelegenheit, den ihm zur Begleitung mitgegebenem Buben zu täuschen, und sodann jener, daß aus seinem Verbrechen gar kein Schaden entstanden ist, als gesetzlich mildernde Umstände für Inquisiten ein gnädiges Wort führen.

Erwägt man aber auch noch, daß er nicht wußte, welche Strafe auf die Rückkehr eines Verwiesenen gesetzt sey, was auch sehr leicht anzunehmen ist, indem er sonst gewiß mit dem Baron nach Neapel gereiset seyn würde, ferners daß er sich von Zeit seiner Rückkehr immer sehr gut aufgeführet hat, so glaubt

Referent mit Grund den 48. §. anwenden zu dürfen; da jedoch in selbem nicht erlaubt wird, auch die gesetzlich bestimmte Strafe der Schandbühne aufzuheben, so ist Referentens

Meynung,

der Untersuchte solle auf der Schandbühne ausgestellt, ihm auf die Brust eine Tafel mit der Inschrift: Wegen Rückkehr als Verwiesener umgehangen, er im Kerker durch einen Monat angehalten, sodann gegen Ersatz der Gerichtskösten entlassen, und neuerdings in Folge der schon wider ihn bestehenden Verordnung der Landesverweisung dit.... mit scharfer Drohung aus allen kaiserl. deutschen und italienischen Erbstaaten verwiesen werden. Übrigens sey die Untersuchung in Folge des 435. §. dem hohen Obergerichte vorzulegen.

N. Referent.

Rathssitzung

vom 18. August 804.

Gegenwärtige.

P. T. Hr. Vizebürgermeister.

Hrn. Räthe N.

N.

N.

N.

N.

N.

Nro 1

Hr. Rath N. referiert die mit dem Simon Gillert, fälschlich Relique wegen Rückkehr als Verwiesener gepflogene Untersuchung, und ist der Meynung (wie oben.)

Hr. Rath N. stimmt auch aus den Beweggründen des Hrn. Referenten auf die gelinde Strafe des monatlichen Kerkers, und glaubt daß gerade dadurch, daß durch gegenwärtigen Rathschluß der gesetzliche schwere Kerker nach dem 48. §. in den einfachen verändert worden, die Verschärfung der Schandbühne von selbst wegfalle, weil nach dem 19. §. der auf die Bühne Gestellte, mit schweren Eisen an Händen und Füssen geschlossen ausgestellt werden muß, der Ker- 19. §. Ausstellung auf der Schandbühne.

12. §. Erster Grad. ker aber nach dem 12. §. keine Eisen zuläßt, und in Folge dessen, brauche auch das Urtheil dem hohen Obergerichte nicht vorgelegt zu werden.

Die übrigen Hrn. Räthe und das löbl. Præsidium waren Hrn. Referentens Meynung.

N. Vizebürgermeister.

Conclusum per majora.

Einmonatlicher Kerker, Schandbühne, Landesverweisung, Entlassung gegen Ersatz der Gerichtskösten, und Vorlegung dem hohen Obergerichte.

N. Rathsprotocollist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luzac, Joseph,

Versuch einer Anwendung der Gesetze über Verbrechen

Bd.: [1]

Wien (1804)

Crim. 162-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394960-1